



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt**

**Botschaft zur Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und dessen Umsetzung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz);**

**Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (16. Mai 2012 bis 6. September 2012)**

**Bern, 2. April 2013**

## **Überblick**

Das Nagoya-Protokoll regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich. Es setzt damit das dritte Ziel der Biodiversitätskonvention um. Die Schweiz unterzeichnete das Nagoya-Protokoll am 11. Mai 2011. Damit sie dieses Abkommen ratifizieren kann, bedarf es einiger Gesetzesanpassungen. Die Ratifizierung und die entsprechenden Gesetzesanpassungen waren Gegenstand der vom Bundesrat vom Mai bis September 2012 durchgeführten Vernehmlassung. Zu dieser wurden 203 Adressaten angeschrieben. 74 der angeschriebenen sowie 6 nicht angeschriebene Stellen äusserten sich zum Vorhaben. Unter diesen insgesamt 80 Teilnehmenden befinden sich:

- 24 Kantone
- 5 in der Bundesversammlung vertretene politischen Parteien
- 2 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- 4 Dachverbände der Wirtschaft
- 12 Umweltschutzorganisationen und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit
- 18 weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen
- 8 Organisationen der Wissenschaft und der Forschung
- 2 Kommissionen
- 5 von der Vorlage betroffene Unternehmungen

### **Grossmehrheitliche Zustimmung zur Vorlage**

Die Vorlage stösst bei 62 der 80 Teilnehmenden auf Zustimmung. In 7 Fällen wird die Vorlage abgelehnt. In 11 Fällen wird auf eine Position verzichtet. Die überwiegende Mehrheit, rund 90% der Stellungnehmenden, befürwortet also die Ratifikation des Nagoya-Protokolls und die vorliegenden NHG-Änderungen. In 8 Fällen erfolgt die Zustimmung ohne Anträge oder Bemerkungen. 54 Stellungnehmende stimmen zu, bringen aber im Einzelnen Bemerkungen, Ergänzungen, Anträge oder Vorbehalte vor. Die Vorlage findet sowohl bei den Kantonen, als auch bei den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen, den betroffenen Unternehmungen sowie den Schutzorganisationen eine deutliche Mehrheit. Zwei von fünf politische Parteien lehnen sie ab.

### **Die wichtigsten Gründe für die Zustimmung sind:**

- Die Ratifizierung bringe Rechtssicherheit und gewährleiste den langfristigen Zugang zu genetischen Ressourcen im Ausland. Dies habe positive Auswirkungen auf Forschung und Wirtschaft in der Schweiz.
- Mit der Sorgfaltspflicht und der Meldepflicht beim Zeitpunkt der Marktzulassung bzw. der Kommerzialisierung liegen zwei zweckmässige und angemessene Instrumente zur Umsetzung des Nagoya-Protokolls vor.
- Die Vorlage ermögliche die ausgewogene und gerechte Aufteilung der aus der Nutzung von genetischen Ressourcen entstehenden Vorteile und des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens und trage somit zum globalen Erhalt der Biodiversität bei.

### **Die wichtigsten Gründe für die Ablehnung sind:**

- Die Ratifizierung bringe keinen Nutzen für die Schweiz. Insbesondere sei der Zugang zu genetischen Ressourcen im Ausland nicht garantiert.
- Die Vorlage belaste Forschung, Unternehmen und Verwaltung mit administrativem Mehraufwand.
- Die positive Wirkung auf den globalen Erhalt der Biodiversität sei illusorisch.

### **Die wichtigsten Anträge der Zustimmung sind:**

- Der sachliche Geltungsbereich der Vorlage sei zu wenig klar und müsse weiter präzisiert und eingeschränkt werden.
- Entscheidend für den zeitlichen Geltungsbereich sei der Zeitpunkt der Nutzung der genetischen Ressourcen und nicht der Zeitpunkt des Zugangs.
- Es müsse weiter präzisiert werden, wie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile verstanden werden soll. Zum einen wird darauf hingewiesen, dass es laut Protokoll entscheidend sei, dass Bestimmungen zur ausgewogenen und gerechten Aufteilung Vorteile ausgehandelt wurden. Zum anderen wird eine materielle Prüfung des Vorteilsausgleichs gefordert.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens</b>	<b>1</b>
<b>2. Einladung und Rücklauf zur Vernehmlassung</b>	<b>2</b>
2.1. Einleitung	2
2.2. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen	2
2.3. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen	3
<b>3. Stellungnahmen zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls und allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage</b>	<b>4</b>
3.1. Einleitung	4
3.2. Kantone	4
3.3. Politische Parteien	4
3.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5
3.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5
3.6. Übrige Organisationen und interessierte Kreise	5
<b>4. Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesänderungen</b>	<b>9</b>
4.1. Einleitung	9
4.2. Ingress	9
4.3. Art. 1 Einleitungssatz und Bst. d <sup>bis</sup> (neu)	9
4.4. Art. 23n Sorgfaltspflicht (neu)	10
4.5. Art. 23o Meldepflicht (neu)	15
4.6. Art. 23p Traditionelles Wissen (neu)	17
4.7. Art. 23q Genetische Ressourcen im Inland (neu)	18
4.8. Art. 24a	19
4.9. Art. 24f Vollzugskompetenzen der Kantone (neu)	20
4.10. Art. 24g Aufsicht und Koordination durch den Bund (neu)	20
4.11. Art. 24h Vollzugskompetenzen des Bundes (neu)	21
4.12. Art. 25d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)	21
<b>5. Anträge und Bemerkungen zur Botschaft</b>	<b>23</b>
<b>6. Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen</b>	<b>25</b>

## 1. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Nagoya-Protokoll), das am 29. Oktober 2010 in Nagoya, Japan, von der 10. Vertragsparteienkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity – CBD) verabschiedet wurde, stellt eine historische Etappe in der Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und des gerechten Vorteilsausgleichs (Access and Benefit-Sharing – ABS) dar. Es dient einerseits der Umsetzung des dritten Zieles der CBD, der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, andererseits der Erleichterung des Zugangs zu genetischen Ressourcen sowie der Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Nutzung genetischer Ressourcen oder des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens. Ferner wird das Nagoya-Protokoll einen Beitrag für den globalen Erhalt der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile leisten.

Die Schweiz hat das Protokoll unter Vorbehalt der Ratifizierung am 11. Mai 2011 anlässlich der Unterzeichnungszeremonie am UN-Hauptsitz in New York unterzeichnet. Bis heute haben 92 Parteien das Protokoll unterzeichnet, darunter auch die EU und 24 ihrer Mitgliedstaaten. Das Protokoll tritt am 90. Tag nach der Hinterlegung des 50. Ratifikationsinstrumentes in Kraft; bisher wurde das Protokoll von 15 Staaten ratifiziert<sup>1</sup>.

Mit dieser Vorlage sollen die Voraussetzungen für eine Ratifizierung des Nagoya-Protokolls geschaffen werden. Für die Umsetzung des Nagoya-Protokolls in der Schweiz sind punktuelle Anpassungen im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie entsprechende Anpassungen auf Verordnungsstufe nötig. Mit diesen Anpassungen wird die Schweiz eine Sorgfaltspflicht einführen, damit diejenigen, die gemäss dem Nagoya-Protokoll genetische Ressourcen bzw. das sich darauf beziehende traditionelle Wissen nutzen oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielen (kurz Nutzende), die innerstaatlichen ABS-Vorschriften derjenigen Vertragsparteien, welche diese Ressourcen (kurz Bereitstellerländer) zur Verfügung stellen, einhalten und die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht teilen. Ferner wird die Schweiz eine zentrale Stelle am BAFU einrichten, an welcher die Einhaltung der Sorgfaltspflicht vor der Marktzulassung bzw. vor der Vermarktung von Produkten, deren Entwicklung auf genutzten genetischen Ressourcen oder sich darauf beziehendem traditionellem Wissen basiert, gemeldet wird (Meldepflicht), sowie weitere Stellen bezeichnen, an welchen die Einhaltung der Meldepflicht überprüft wird. Schliesslich wird die Schweiz die Möglichkeit erhalten, den Zugang zu den genetischen Ressourcen im Inland von einer Meldung oder Bewilligung und einer Vereinbarung betreffend den Vorteilsausgleich abhängig zu machen, und der Bund wird die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der hiesigen genetischen Ressourcen unterstützen können. Entsprechend werden die Vollzugs- und Strafbestimmungen im NHG angepasst.

Mit der Ratifizierung kann die Schweiz dazu beitragen, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen erleichtert und langfristig gesichert bleibt. Ferner bewirkt die Ratifizierung des Protokolls, dass sich die Vorteile, die sich aus der Nutzung dieser Ressourcen oder des sich darauf beziehenden traditionellen Wissens ergeben, ausgewogen und gerecht geteilt werden; damit bleibt die Biodiversität weltweit erhalten, und ihre Bestandteile werden nachhaltig genutzt. Schliesslich wird die Rechtssicherheit bei der Nutzung dieser Ressourcen bzw. dieses Wissens erhöht, um dem unrechtmässigen Erwerb und der unrechtmässigen Nutzung – oft auch "Biopiraterie" genannt – entgegenzuwirken.

---

<sup>1</sup> Liste der Staaten, die das Protokoll unterzeichnet oder bereits ratifiziert haben: <http://www.cbd.int/abs/nagoya-protocol/signatories/>

## 2. Einladung und Rücklauf zur Vernehmlassung

### 2.1. Einleitung

Die Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und über dessen Umsetzung (Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz) wurde am 16. Mai 2012 eröffnet und dauerte bis zum 6. September 2012. Insgesamt wurden 203 Adressaten angeschrieben<sup>2</sup>. Von diesen äusserten sich 74 eingeladene sowie 6 nicht eingeladene Stellen, also insgesamt 80 Stellen, zum Vorhaben.

### 2.2. Rückmeldungen der angeschriebenen Stellen

#### **Kantone**

Ausser den Kantonen Tessin und Appenzell Innerrhoden nahmen alle Kantone Stellung zur Vorlage.

#### **Parteien**

Angeschrieben wurden alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen Parteien. Stellung genommen haben die EVP, die FDP, die Grüne Partei der Schweiz (GPS), die SVP sowie die SPS.

#### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Der Schweizerische Gemeindeverband (SGemV) und der Schweizerische Städteverband (SSV) gaben ihren Verzicht auf eine Stellungnahme bekannt.

#### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

Von den acht angeschriebenen Dachverbänden der Wirtschaft beantworteten vier die Anfrage: economiesuisse, der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB), der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) sowie der Schweizerische Bauernverband (Bauernverband). Der SGB und der SAV verzichteten allerdings wegen fehlender Betroffenheit auf eine materielle Stellungnahme.

#### **Übrige Organisationen und interessierte Kreise**

Von den übrigen angeschriebenen Organisationen und interessierten Kreisen reichten folgende eine Stellungnahme ein:

- Umweltschutzorganisationen und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (Schutzorganisationen): Basler Appell gegen Gentechnologie (Basler Appell), Erklärung von Bern (EvB), Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz (GfbV), Greenpeace Schweiz (Greenpeace), Max Havelaar-Stiftung Schweiz (Max Havelaar), Mountain Wilderness (MW), Pro Natura, SAVE Foundation (Sicherung der landwirtschaftlichen Artenvielfalt in Europa), Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz (SVS), Swissaid, Uniterre, WWF Schweiz (WWF).
- Weitere Wirtschaftsverbände und Fachorganisationen (weitere Verbände): Schweizerische Vereinigung zum Schutze des Geistigen Eigentums (AIPPI), Bio Suisse, Eco Swiss, Farma Industria Ticino, Intergenerika, Interpharma, Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz (Swiss-Seed), Schweizerischer Drogistenverband (SDV), Schweizerischer Getreideproduzentenverband (SGPV), Scienceindustries, swisscleantech Association, SwissMEM, Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband (swisssem), Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte (VSP), zooschweiz.
- Organisationen der Wissenschaft und der Forschung (Wissenschafts- und Forschungsorganisationen): Akademien der Wissenschaften Schweiz<sup>3</sup>, Culture Collection of Switzerland (CCOS), Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK), Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL), International Organisation for Biological

---

<sup>2</sup> Eine vollständige Liste aller angeschriebenen und teilnehmenden Stellen sowie eine nach Adressaten gruppierte Rücklaufstatistik befinden sich im Anhang (Ziff. 6)

<sup>3</sup> Die Akademien der Wissenschaften äusserten sich stellvertretend für die einzeln zur Stellungnahme eingeladenen SAMW, SCNAT und SATW

Control – Schweiz (IOBC), Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Schweizerische Vogelwarte (Vogelwarte).

- Unternehmen: F. Hoffmann-La Roche AG (Roche), Migros Genossenschafts-Bund (Migros), Novartis International AG (Novartis), Syngenta International AG (Syngenta).
- Eidgenössische und kantonale Kommissionen und Institutionen (Kommissionen): Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL).

### **2.3. Stellungnahmen von nicht eingeladenen Organisationen**

Weitere 6 Stellen äusserten sich ohne formelle Einladung zur Vorlage. Sie wurden den oben stehenden thematischen Gruppen wie folgt zugeteilt und in den nachfolgenden Auswertungen auch in diesem Rahmen aufgeführt:

- Weitere Verbände: Centre Patronal (CP), Federation des Pepinieristes-Viticulteurs Suisse (FPVS).
- Wissenschafts- und Forschungsorganisationen: Universität Basel, Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung sowie Université de Neuchâtel, Faculté de droit.
- Unternehmen: cosmetochem.
- Kommissionen: Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH).

### **3. Stellungnahmen zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls und allgemeine Stellungnahmen zur Vorlage**

#### **3.1. Einleitung**

Die Vorlage stösst bei 62 der 80 Stellungnehmenden auf Zustimmung. Die überwiegende Mehrheit befürwortet also die Ratifikation des Nagoya-Protokolls und der vorliegenden NHG-Änderung. In 8 Fällen erfolgt die Zustimmung ohne Anträge oder Bemerkungen. 54 Organisationen stimmen zu, bringen aber im Einzelnen Anträge, Ergänzungen oder Bemerkungen vor. In 7 Fällen wird die Vorlage abgelehnt. 11 Stellen verzichten auf einen Positionsbezug bzw. auf eine Stellungnahme zur Vorlage.

Die Vorlage findet sowohl bei den Kantonen, als auch bei den Wirtschaftsverbänden und Fachorganisationen, den betroffenen Unternehmungen sowie den Schutzorganisationen eine deutliche Mehrheit. Zwei von fünf politische Parteien lehnen sie ab.

#### **3.2. Kantone**

Mit BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, VD, VS, NE, GE und JU stimmen der Vorlage 21 Kantone zu. Die Kantone BE, OW, NW, AR, SG und GR stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu. Die übrigen zustimmenden Kantone versehen ihre Zustimmung mit verschiedenen Änderungs- und Ergänzungsanträgen sowie Anmerkungen. Die Argumentation des Bundesrats, das Nagoya-Protokoll führe zu mehr Rechtssicherheit bei der Nutzung von genetischen Ressourcen und fördere mit dem Prinzip der ausgewogenen und gerechten Vorteilsnutzung den weltweiten Erhalt der Biodiversität, wird weitestgehend gefolgt.

Die wichtigste Anmerkung bzw. der wichtigste Änderungsantrag betrifft den Regelungsort. Von den zustimmenden Kantonen regen UR, SZ, FR, SH, SG, GE und JU an, das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) als Regelungsort zu überdenken. ZG lehnt das NHG als Regelungsort ab. Geltend gemacht wird meist, das Gentechnikgesetz oder das Umweltschutzgesetz sowie die dazugehörigen Ausführungsverordnungen seien besser geeignet. Einige Kantone betonen, es sei wichtig, dass die Ratifizierung des Protokolls, wie vom Bundesrat in der Botschaft (S. 23) beschrieben, keine erhebliche Erweiterung ihrer Vollzugsaufgaben zur Folge haben wird.

Die Kantone ZH und GL lehnen die Vorlage ab. Sie bezeichnen zwar beide die weltweite Regulierung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und deren Verwendung als "durchaus wünschenswert". Sie sind aber gegen die Vorlage, weil sie Einschränkungen für die Forscher und einen zu grossen Vollzugsaufwand befürchten. Weiter erachten sie das NHG als falschen Regelungsort.

Der Kanton SO verzichtet auf eine Stellungnahme. Die Kantone TI und AI reichten keine Stellungnahme ein.

#### **3.3. Politische Parteien**

EVP, GPS und SPS stimmen der Vorlage mit Vorbehalten zu. Sie teilen die Argumentation des Bundesrats, wonach das Nagoya-Protokoll zu mehr Rechtssicherheit bei der Nutzung von genetischen Ressourcen führt und mit dem Prinzip der ausgewogenen und gerechten Vorteilsnutzung den weltweiten Erhalt der Biodiversität fördert. Sie unterstützen deshalb die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls sowie dessen Umsetzung im NHG. Die SPS unterstützt den pragmatischen Vorschlag in Bezug auf das gesetzgeberische Vorgehen im NHG. Sie begrüsst ferner, dass die ABS-Thematik in die Programme der Entwicklungszusammenarbeit von SECO und DEZA aufgenommen werden soll. Alle drei Parteien beantragen aber eine Stärkung des Prinzips des Vorteilsausgleichs gemäss Nagoya-Protokoll. Nach GPS und SPS ist es wichtig, dass die sogenannte "Biopiraterie" - der unrechtmässige Erwerb und die unrechtmässige Nutzung von genetischen Ressourcen - tatsächlich verhindert wird. Die beiden Parteien lehnen sich in ihren Stellungnahmen an die Stellungnahme der Schutzorganisationen an.

FDP und SVP lehnen die Vorlage ab. Sie machen geltend, die vorliegende Regelung bringe nur geringen Nutzen und schaffe demgegenüber einen erheblichen administrativen Mehraufwand. Gemäss FDP würde insbesondere die nationale Anlaufstelle eine grosse Bürokratische Aufstockung mit sich bringen. Die FDP argumentiert weiter, in der Schweiz bestehe bereits genügend Rechtssicherheit betreffend Zugang zu genetischen Ressourcen. Die SVP bezweifelt, dass die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls den Zugang der Schweiz zu genetischen Ressourcen aus

Drittstaaten verbessern wird. Weiter bezeichnet sie die Erwartung, dass der ABS-Ansatz zum weltweiten Erhalt der Biodiversität beitragen wird, als naiv.

### **3.4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

Der SGemV gibt seinen Verzicht auf eine Stellungnahme bekannt. Der SSV teilt mit Bedauern mit, dass er trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten muss.

### **3.5. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

economiesuisse und der Bauernverband stimmen der Vorlage zu. economiesuisse befürwortet ein transparentes und umsetzbares internationales Regime, das den Zugang zu genetischen Ressourcen sichert und eine ausgewogene Aufteilung der Vorteile regeln, die sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergeben. economiesuisse verlangt aber gewisse Präzisierungen. Im Speziellen müsse der Geltungsbereich der Regelung geklärt werden. Der Bauernverband erinnert an den Vorbehalt bestehender einschlägiger völkerrechtlicher Übereinkommen gemäss Art. 4 Nagoya-Protokoll und geht davon aus, dass aufgrund des internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft der FAO (IV-PGREL) die Landwirtschaft von der Umsetzung des Nagoya-Protokolls nur am Rande betroffen sein wird.

### **3.6. Übrige Organisationen und interessierte Kreise**

#### **3.6.1. Schutzorganisationen**

11 Schutzorganisationen stimmen der Vorlage zu (Basler Appell, EvB, GfbV, Greenpeace, Max Havelaar, Pro Natura, SAVE, Swissaid, SVS, Uniterre, WWF). Sie befürworten die gerechte Aufteilung der aus der Nutzung von genetischen Ressourcen entstehenden Vorteile. Deshalb begrüssen sie es alle sehr, dass die Schweiz die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls als einer der ersten Industriestaaten vorantreibt und unterstützen die vorgeschlagene nationale Umsetzung des Protokolls im NHG. Die Schutzorganisationen wollen aber eine Stärkung des Prinzips des Vorteilsausgleichs gemäss Nagoya-Protokoll und beantragen punktuelle Präzisierungen, damit die "Biopiraterie" in der Schweiz effektiv verhindert werden kann. Ein Gesetz, das Biopiraterie weiterhin zulässt, sei für alle Beteiligten kontraproduktiv und wäre insbesondere auch für die Schweizer Forschung hinderlich. MW verzichtet mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme.

Alle Umweltschutzorganisationen und Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Ausnahme von MW und dem SVS haben sich untereinander abgestimmt und gleichlautende Positionen eingebracht. Auch die Stellungnahme des SVS stimmt mehrheitlich mit den Stellungnahmen der anderen 10 Schutzorganisationen überein, übernimmt aber nicht sämtliche Anträge.

#### **3.6.2. Weitere Verbände**

Die weiteren Verbände unterstützen die Vorlage grossmehrheitlich. Von den 17 Stellungnahmen fallen 11 positiv aus. 4 Verbände verzichten auf eine Stellungnahme. 2 Verbände opponieren gegen die Vorlage.

swisscleantech Association und Farma Industria Ticino unterstützen die Vorlage vorbehaltlos. AIPPI, Bio Suisse, Intergenerika, Interpharma, Swiss-Seed, SKEK, SDV, SGPV, Scienceindustries und FPVS unterstützen die Vorlage, haben aber Änderungsanträge.

AIPPI begrüsst die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls und dessen Ziele. Die vorgeschlagene Gesetzesrevision erreiche die vom Bundesrat genannten Ziele allerdings nicht im erwünschten Masse, werde aber bei den Nutzern zu Mehraufwand führen. AIPPI bemängelt insbesondere, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen in Drittländern nicht verbessert werde und ist der Ansicht, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen in der Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt geregelt werden sollte.

Bio Suisse begrüsst die Vorlage grundsätzlich. Sie helfe sicher beim korrekten Umgang mit bestehender Biodiversität wie z.B. dem Austausch von Saatgütern oder beim Einbezug von

traditionellem Wissen. Der Ansatz schein aber tendenziell sehr statisch-konservatorisch zu sein. Ein zukunftsgerichteter, dynamischer Umgang müsste Antworten geben, wie Wissen zur Vielfalt neu aufgebaut und gewonnen, vermehrt, erweitert und vermittelt werden könnte. Im Übrigen schliesst sich Bio Suisse der Stellungnahme der Schutzorganisationen an und beantragt die obengenannten Präzisierungen. Das Prinzip des Vorteilsausgleichs gemäss Nagoya-Protokoll sei zu stärken.

Interpharma und Intergenerika unterstützen zwar die Ratifikation und beurteilen das Nagoya-Protokoll als solide Grundlage. Sie unterstützen namentlich die Einführung einer Sorgfaltspflicht und erachten die vorgesehene Meldepflicht als praxistauglich. Sie beantragen aber eine Überarbeitung der Vorlage, namentlich eine Präzisierung des Geltungsbereiches auf Gesetzesebene und Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu genetischen Ressourcen in Drittstaaten.

Scienceindustries und SDV begrüessen die grundsätzlichen Ziele des Nagoya-Protokolls und deren Umsetzung in der Schweiz. Sie sind aber der Ansicht, dass bei gesetzlichen Umsetzung Verbesserungen notwendig sind. Namentlich ist der Geltungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmungen zu klären.

Die SKEK begrüsst es sehr, dass die Schweiz das Nagoya-Protokoll ratifiziert und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz entsprechend anpasst. Sie unterstützt die Vorlage, hat aber im Einzelnen Änderungsvorschläge.

Der SGPV unterstützt die Vorlage. Er geht davon aus, dass der IV-PGREL dem Nagoya-Protokoll vorgeht und seine Mitglieder deshalb nicht betroffen sind. Insbesondere sei sicherzustellen, dass die Züchter nicht bei zwei Institutionen Zulassungen beantragen müssen.

Die FPVS begrüsst die Ratifikation des Nagoya-Protokolls durch die Schweiz grundsätzlich. Dieses sei immerhin von 92 Staaten unterzeichnet worden. Für ein Land der Forschung und Entwicklung wie die Schweiz sei die langfristige Gewährleistung des Zugangs zu genetischen Ressourcen zu begrüessen. Die Umsetzung des Protokolls über das NHG sei aber zu diskutieren.

Swiss-Seed ist zwar grundsätzlich gegen neue Vorschriften. Im Falle des Nagoya Protokolls solle sich die Schweiz aber aus Solidaritätsgründen und als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft der Ratifizierung nicht entziehen. Die Umsetzung müsse rationell und kostengünstig ausgestaltet werden. Insbesondere dürfe die neue Meldestelle ihre Funktion erst nach Inkrafttreten des Nagoya Protokolls ihre Funktion aufnehmen.

Vier weitere Verbände verzichten mangels Betroffenheit auf eine Stellungnahme (VSP, SwissMEM, Eco Swiss und zooschweiz). Der VSP hält fest, dass patentrechtlich kein Handlungsbedarf besteht. Die im NHG neu statuierte Meldepflicht komme bei Patentanmeldungen richtigerweise nicht zum Zuge. zooschweiz geht davon aus, dass die CITES-Ausfuhrgenehmigungen oder -Wiederausfuhrbescheinigungen des Ursprungslandes (Art. III-V CITES) als Nachweis für den rechtmässigen Zugang zu den Ressourcen ausreichend sind und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme.

Das CP ist sowohl gegen die Ratifikation als auch gegen die vorgesehene Umsetzung des Protokolls im NHG. Es macht geltend, erstens habe bis jetzt noch kein Staat mit Bedeutung für den internationalen Handel mit genetischen Ressourcen das Nagoya-Protokoll ratifiziert und es gäbe mit den Bonner Leitlinien bereits gute Vorgaben zur Umsetzung des ABS. Zweitens würde die vorgesehene Umsetzung im NHG zum wiederholten Mal eine mit Art. 78 Abs. 1 BV nicht konforme Kompetenzverschiebung im Natur- und Heimatschutzbereich zugunsten des Bundes bewirken. Drittens sei auch mit einer Ratifizierung des Protokolls keinesfalls garantiert, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen sich für Schweizer Unternehmen tatsächlich vereinfache, da es kein Zugangsrecht gebe, wohingegen der Vorteilsausgleich verpflichtend verankert würde. Ohne internationale Überwachung der Einhaltung von Art. 6 Nagoya-Protokoll seien die Schweizer Firmen auch in Zukunft teils willkürlichen Paraktiken in den Bereitstellerländern ausgesetzt. Die mit der Ratifikation angestrebte Rechtssicherheit sei illusorisch. Viertens seien die finanziellen Auswirkungen unverhältnismässig hoch.

Mit der swisssem opponiert ein zweiter Verband gegen die Vorlage. Er sieht zwar zusätzliche Kosten auf die schweizerische Saatgutwirtschaft zukommen, aber keinen zusätzliche Nutzen. Vor allem die Meldung bei einer zweiten Amtsstelle bringe nur weiteren Mehraufwand für den Anmelder. Im Übrigen sei der Zugang zu den genetischen Ressourcen für die Züchtung von landwirtschaftlich genutzten Pflanzen durch den IV-PGREL bereits abgedeckt und gesichert.

### 3.6.3. Wissenschafts- und Forschungsorganisationen

Die Stellungnahmen der Wissenschafts- und Forschungsorganisationen fallen fast ausnahmslos positiv aus. Mit den Akademien der Wissenschaften, CCOS, FiBL, IOBC, SNF, der Vogelwarte und der Université de Neuchâtel, Faculté de droit, unterstützen 7 von 8 Wissenschafts- und Forschungsorganisationen die Vorlage.

Die Akademien der Wissenschaften sind überzeugt, dass die Umsetzung des Protokolls das Vertrauen der Geberländer in den Forschungsstandort Schweiz stärkt. Dies wiederum sei eine wesentliche Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit mit den Geberländern. Das Protokoll erleichtere den Zugang zu Ressourcen und verstärke die Rechtssicherheit. Die Akademien der Wissenschaften sind einverstanden mit Kontrollmassnahmen für die Forschung solange diese verhältnismässig und zweckführend seien. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand müsse aber so gering wie möglich gehalten und die Autonomie der akademischen Forschungsinstitutionen respektiert werden. Im Übrigen entsprächen die Rechtmässigkeit des Zugangs zu den Ressourcen und die Teilung der Vorteile der guten wissenschaftlichen Praxis. Insgesamt sind die Akademien der Wissenschaften erfreut zu sehen, dass die Vorlage ein Minimum an administrativen Hürden vorsieht und erachten den Vorschlag als vernünftig.

CCOS begrüsst insbesondere Art. 23q Abs. 2 NHG, mit dem der Bund die Möglichkeit erhalte, die Stammsammlungen von Mikroorganismen aus Schweizer Umweltproben zu fördern.

Das FiBL begrüsst die Genehmigung und die Umsetzung des Protokolls, hat aber vereinzelte Änderungsvorschläge.

IOBC unterstützt die Vorlage mit gewissen Vorbehalten und empfiehlt dass sich die Schweiz dafür einsetzt, den Zugang und den gerechten Vorteilsausgleich in der biologischen Bekämpfung von Schadorganismen gleich oder ähnlich zu regeln wie im Vertrag der FAO über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und Landwirtschaft.

Der SNF begrüsst insbesondere, dass die nicht-kommerzielle Forschung gemäss Gesetzesentwurf nur der Sorgfaltspflicht, nicht aber der Meldepflicht untersteht. Er beschränkt seine Stellungnahme auf die Rolle, die ihm als wichtigsten Akteur der staatlichen Forschungsförderung laut Botschaftsentwurf zukommen soll (vgl. dazu Ziff. 5 unten).

Die Vogelwarte weist darauf hin, dass sie in die Akademien der Wissenschaften eingebunden ist und verweist auf deren positive Stellungnahme zur Vorlage.

Die juristische Fakultät der Université de Neuchâtel begrüsst die Vorlage und erachtet die Ratifikation des Nagoya-Protokolls als positives politisches Signal. Eine Nichtratifikation wäre insbesondere für die Schweizer Forschung negativ. Sie hat eine Reihe von Kommentare und Fragen betreffend die vorgesehenen Massnahmen.

Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Basel ist als einzige Wissenschafts- und Forschungsorganisation gegen die Vorlage. Dies entgegen der Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften. Es erachtet die vorgeschlagenen NHG-Änderungen als eine Überregulierung, die sich in keiner Weise durch den zu erwartenden marginalen Nutzen der Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz oder in südlichen Ländern rechtfertigt. Durch die geplanten Kontrollmassnahmen würden die Schweizer Forschenden zusätzlich stark belastet. Andererseits wären Rechtssicherheit oder Erleichterungen beim Zugang zu genetischen Ressourcen nicht gewährleistet. Zudem sei das NHG als Regelungsort problematisch, da es bisher primär den Schutz der einheimischen Natur und des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Kulturdenkmäler zum Ziel gehabt hätte.

### 3.6.4. Unternehmen

Die Unternehmen äussern sich prinzipiell positiv zur Ratifizierung des Nagoya-Protokolls in der Schweiz. Mit Roche, Migros, Novartis und Syngenta unterstützen 4 namhafte Unternehmen die Vorlage mit Anträgen. Weiter ist auch cosmetochem grundsätzlich einverstanden mit der Ratifikation.

Roche unterstützt die Ziele der CBD, die im Nagoya-Protokoll bekräftigt wurden. Das Nagoya-Protokoll habe das Ziel, die Anliegen der CBD in Bezug auf die Erleichterung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und die faire Vorteilsaufteilung wirksam umzusetzen. Roche beurteilt das vorliegende Protokoll als solide Grundlage zur Erreichung dieser Ziele, sofern es in geeigneter Weise umgesetzt wird. Roche weist darauf hin, dass sie die „Richtlinien für Mitglieder der IFPMA über den

Zugang zu Genetischen Ressourcen und den Gerechten Ausgleich aus dem aus deren Nutzung entstandenen Vorteil“ unterstützt. Ob Forschung mit genetischen Ressourcen in der Schweiz betrieben werden kann und weiterhin betrieben werden wird, hänge von der Praxistauglichkeit der Umsetzung des Nagoya-Protokolls im NHG ab. Diesbezüglich hat Roche gewisse Bedenken. Die Gesetzesrevision erreiche die vom Bundesrat genannten Ziele - besserer Zugang zu genetischen Ressourcen und erhöhte Rechtssicherheit bei deren Nutzung - nicht, werde aber der Pharmaindustrie in der Schweiz Mehraufwand bereiten. Die Vorlage sei deshalb zu überarbeiten. Namentlich sei der Geltungsbereich zu präzisieren und es seien Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu genetischen Ressourcen in Drittstaaten vorzuschlagen.

Migros teilt die Einschätzung des Bundesrats, wonach die Ratifizierung des Nagoya-Protokolls die Rechtssicherheit bei der Nutzung von genetischen Ressourcen erhöht und dazu beiträgt, dass der Zugang zu diesen Ressourcen für die Nutzenden in der Schweiz gesichert bleibt beziehungsweise erleichtert wird. Entsprechung begrüsst sie im Grundsatz sowohl die Ratifikation als auch die vorgeschlagene Umsetzung ins nationale Recht.

Novartis weist darauf hin, sie sei eines der wenigen pharmazeutischen Unternehmen, die noch Bioprospektionsaktivitäten betreibt, und vertritt die Auffassung, genetische Ressourcen aus der Natur seien eine sinnvolle Ergänzung zu anderen, modernen Quellen für die Auffindung neuer Arzneimittelwirkstoffe. Novartis sei deshalb in hohem Mass an einer praktikablen und gleichzeitig Rechtssicherheit schaffenden Umsetzung des Nagoya-Protokolls in der Schweiz interessiert. Novartis begrüsst den generellen Ansatz, die Implementierung des Nagoya Protokolls sicherzustellen durch eine Sorgfaltspflicht und eine Meldepflicht, die erst spät, das heisst unmittelbar bei der Kommerzialisierung von auf genetischen Ressourcen beruhenden Produkten einsetzt. Nach Ansicht von Novartis lasse die Vorlage aber zu viele Fragen offen, die für eine praktikable Umsetzung ausserordentlich wichtig seien. Novartis verweist im Übrigen auf die Stellungnahme von Interpharma.

Syngenta hält fest, dass für sie der Schutz der Biodiversität höchste Priorität genießt. Sie unterstützt deshalb die Ziele CBD und das daraus hervorgegangene Nagoya-Protokoll. Syngenta ist überzeugt, dass das Nagoya-Protokoll, bei Umsetzung in geeigneter Weise, zum Schutz der Biodiversität und zum Fortschritt in der Erforschung und Anwendung genetischer Ressourcen beitragen wird. Sie weist darauf hin, dass der IV-PGREL bereits die meisten Nutzpflanzen erfasst, mit denen sie tätig ist. Aus Sicht des Innovationsstandortes Schweiz sei die Ratifikation des Protokolls bedeutsam. Syngenta hält die vorliegende Vorlage zur Umsetzung des Protokolls für ausgewogen. Wesentlich für den Innovationsplatz Schweiz sei eine möglichst unbürokratische, rasche und forschungsfreundliche Umsetzung der Sorgfalts- und Meldepflichten.

cosmetochem, ein international tätiges Schweizer KMU im Kosmetikbereich, betont zwar, es sei ihr wichtig, dass das Nagoya-Protokoll auf hohem Niveau umgesetzt werden. Sie hat aber Bedenken an der Machbarkeit der Umsetzung des Protokolls. cosmetochem verweist im Einzelnen auf ein Schreiben des US-amerikanischen Kosmetik-Verbands (PCPC) an die EU-Kommission. Darin wird in grundsätzlicher Art die grosse potenzielle Betroffenheit der Kosmetikbranche durch das Nagoya-Protokoll festgehalten und Anträge betreffend eine mögliche Sorgfaltspflicht formuliert.

### **3.6.5. Kommissionen**

Beide Kommissionen äussern sich positiv.

Die KBNL befürwortet die Ratifikation des Nagoya-Protokolls. Es mache gerade auch für ärmere und oft (genetisch) ressourcenstarke Länder Sinn, dass die Staatengemeinschaft die angesprochenen Punkte regle. Auch die mit dem Abkommen verbundene Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Nutzung dieser Ressourcen bzw. dieses Wissens sei zu befürworten. Die KBNL stellt aber die Umsetzung des Protokolls im NHG in Frage. Gentechnische Belange und Forschungsfragen seien bereits in diversen Verordnungen geregelt. Die KBNL fragt sich, ob es nicht sinnvoller wäre, die Umsetzung des Nagoya-Protokolls dort abzuhandeln, allenfalls im USG oder gar in einem eigentlichen Gentechnikgesetz.

Die EKAH unterstützt die Ratifikation des Nagoya-Protokolls grundsätzlich hat aber verschiedene Anträge und Bemerkungen zu gesetzlichen Umsetzung im NHG (vgl. dazu Ziff. 4 unten).

## 4. Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzesänderungen

### 4.1. Einleitung

Die Vorlage umfasst eine Änderung des Ingresses des NHG, 5 Änderungen von bisherigen NHG-Artikeln und 8 neue NHG-Artikel. Die Anträge und Bemerkungen aus den Stellungnahmen betreffen schweremässig Art. 23n NHG zur Sorgfaltspflicht und Art. 23o NHG zur Meldepflicht. Diverse Stellungnahmen äussern sich auch zur Änderung des Zweckartikels (Art. 1 NHG), zu Art. 23p NHG (Traditionelles Wissen), zu 23q NHG (Genetische Ressourcen im Inland), zur Änderung von Art. 24a NHG (Übertretungen), zu Art. 24f NHG (Vollzugskompetenzen der Kantone), zu Art. 24g NHG (Aufsicht und Koordination durch den Bund), Art. 24h NHG (Vollzugskompetenzen des Bundes) und zu Art. 25d NHG (Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...). Die Anträge und Bemerkungen werden im Folgenden detailliert dargestellt.

### 4.2. Ingress

gestützt auf Artikel 78 Absatz 4 der Bundesverfassung, in Ausführung des Protokolls von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die Biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. November 1965,

Bio Suisse und alle 11 Schutzorganisationen mit Ausnahme des SVS verlangen eine Ergänzung des Ingresses. Das NHG solle sich auch auf Art. 54 Abs. 2 BV stützen, wonach der Bund im Rahmen seiner Aussenpolitik insbesondere zur Linderung von Not und Armut in der Welt beiträgt. Dies, da das Nagoya-Protokoll ebenfalls namentlich das Ziel hat, die Not und Armut in der Welt zu lindern. Auch die Botschaft nehme explizit Bezug auf Art. 54 Abs. 2 BV (S. 13).

### 4.3. Art. 1 Einleitungssatz und Bst. d<sup>bis</sup> (neu)

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes nach Artikel 78 Absätze 2 – 5 der Bundesverfassung:

d<sup>bis</sup>. die Erhaltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile durch die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern;

Der Kanton VD schlägt vor, direkter von der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu sprechen. Die Ziele der CBD würden nicht nur die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt verlangen. Der Kanton NE regt an, den Zweckartikel des NHG gestützt auf die Biodiversitätsstrategie Schweiz mit dem grundsätzlichen Ziel, die Biodiversität zu erhalten, zu ergänzen.

Bio Suisse und alle 11 Schutzorganisationen mit Ausnahme des WWF und des SVS verlangen einer Ergänzung des Verweises auf die BV entsprechend ihrem Antrag zum Ingress. Sie sind gegen eine Anbindung der neuen Zweckbestimmung an Bst. d. Es bedürfe eines weiteren, eigenen Buchstabens für die neu einzuführende Zweckbestimmung. Zusammen mit dem SVS fordern sie zudem folgende Neuformulierung des Buchstabens:

*die ~~Erhaltung der biologische Vielfalt zu erhalten~~, die ~~Nachhaltige Nutzung jegliche Nutzung ihrer Bestandteile nachhaltig durch zu gestalten~~ und die ~~ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile ausgewogen und gerecht aufzuteilen zu fördern~~*

Zur Begründung führen sie an, der Wortlaut der neuen Zweckbestimmung sollte sich soweit wie möglich am Text der für das Nagoya-Protokoll massgebenden Biodiversitätskonvention (CBD) orientieren (Artikel 1, Ziele), bei welcher alle 3 Pfeiler der Konvention (Erhaltung, nachhaltige Nutzung, gerechte Aufteilung der Vorteile) für sich selber stehen. Zweck der Konvention sei nicht die Umsetzung der drei Pfeiler zu "fördern" sondern sie konkret umzusetzen. Die gerechte Aufteilung des Nutzens müsse zudem als eigenständiges Ziel erscheinen.

Das FiBL schlägt vor, auch die Nutzung des traditionellen Wissens, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, gleichberechtigt in die neue Zweckbestimmung mitaufzunehmen, um dem traditionellen Wissen mehr Bedeutung zu verleihen.

Die SKEK verlangt ebenfalls, die ausgewogene und gerechte Aufteilung des Nutzens müsse als eigenständiges Ziel aufgeführt werden.

Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Basel ist der Ansicht, die biologische Vielfalt der Schweiz werde bereits über den bestehenden Art. 1 Bst. d geschützt. Für die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt im Ausland sei das NHG nicht geeignet. Auf die Ergänzung sollte daher komplett verzichtet werden.

Der WWF verlangt einer Ergänzung des Verweises auf die BV entsprechend seinem Antrag zum Ingress.

#### 4.4. Art. 23n Sorgfaltspflicht (neu)

<sup>1</sup> Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt (Nutzende), muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um zu gewährleisten, dass:

- a. der Zugang zu den Ressourcen rechtmässig erfolgt ist; und
- b. die erzielten Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt werden.

<sup>2</sup> Die Nutzung genetischer Ressourcen nach Absatz 1 bedeutet das Durchführen von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten an der genetischen oder biochemischen Zusammensetzung genetischer Ressourcen, einschliesslich durch die Anwendung von Biotechnologie.

<sup>3</sup> Der Zugang nach Absatz 1 Buchstabe a ist rechtmässig, wenn er gemäss dem Protokoll von Nagoya im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften über den Zugang und die Aufteilung der Vorteile derjenigen Vertragspartei des Protokolls steht, welche die Ressource zur Verfügung gestellt hat.

<sup>4</sup> Der Bundesrat regelt, welche Informationen über die genutzten genetischen Ressourcen aufgezeichnet und an nachfolgende Nutzende weitergegeben werden müssen.

#### **Kantone**

Die Kantone ZH und GL bemängeln, die Nutzenden von genetische Ressourcen müssten gemäss Art. 23n abklären, ob sie "unmittelbaren" oder "mittelbaren" Nutzen aus ihren einzelnen Tätigkeitsschritten im Labor erzielen. Hier eine genaue Trennlinie zu ziehen, sei in der Forschungspraxis fast nicht möglich. Eine zusätzliche Schwierigkeit ergebe sich sodann dadurch, dass für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflicht bekannt sein muss, woher die verwendete genetische Ressource ursprünglich stammt. Dieser Nachweis werde dadurch erschwert, dass sich Arten nicht an Grenzen halten. Die Bestimmung zur Herkunft könne auch dort zu Problemen führen, wo die genetische Ressource über Drittquellen bezogen werde, was in der akademischen Forschung häufig der Fall sei. Sollte die genetische Ressource zudem über ein Land bezogen werden, welches das Nagoya-Protokoll nicht unterzeichnet hat (z. B. die USA), müsse zudem abgeklärt werden, von wo das Material dorthin gelangte. Für die Forscher im Bereich Medizin und Biotechnologie, die für ihre Tätigkeiten im Labor täglich Antibiotika, Zellsysteme, Plasmide oder andere Zellbestandteile etc. verwenden, ergebe sich ein deutlicher Mehraufwand. Eine ausführliche Dokumentation sei zwar wünschenswert bei anschliessender wirtschaftlicher Nutzung der Ressource. Für die Grundlagenforschung sei sie aber viel zu aufwändig. Auch der Mehraufwand für die Vollzugsbehörden sei zu gross.

ZH und GL regen folgende Änderungen an:

- Es sei im Einzelnen auszuführen, in welchen Fällen die Sorgfaltspflicht zur Anwendung komme. Aufgrund des nicht vorhandenen finanziellen Ertrages sei der hohe administrative Aufwand für die nicht kommerzielle Grundlagenforschung nicht gerechtfertigt. Diese sei deshalb von der Sorgfaltspflicht zu befreien.
- Es ist ein zentrales öffentliches Register der bereits abgeklärten genetischen Ressourcen anzulegen.
- Es sei genauer darzulegen, wie die Vertragspartei ermittelt wird. In vielen Fällen seien genetische Ressourcen nicht nur in einem einzigen Land heimisch und die Verbreitung könne sich auch im Verlauf der Zeit verändern.

ZH bringt zusätzlich vor, alle Forscherinnen und Forscher seien bezüglich Sorgfalts- und Dokumentationspflicht gleich zu behandeln. Die Grenzen zwischen der Grundlagenforschung und der weiteren Forschung seien fließend.

Der Kanton BS schlägt dem Bundesrat vor, auf Verordnungsstufe zu regeln, welche Art von "Nachweis" zur Einhaltung des Protokolls genügt. Er weist darauf hin, dass der Nachweis durch den im Einzelfall mit grossem Aufwand verbunden sein kann. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, den Bezug aus zertifizierten Quellen ohne weiteren expliziten Nachweis zuzulassen.

Der Kanton BL ist wie die Kantone ZH und GL der Ansicht, es werde in verschiedenen Fällen schwierig sein, die Herkunft genetischer Ressourcen den einzelnen Vertragsparteien eindeutig zuzuordnen. BL stellen sich aufgrund Art. 23n Abs. 1 und 2 sowie den Erläuterungen in der Botschaft die folgenden Fragen:

- Gilt die neue Zusammensetzung verschiedener genetischer Ressourcen (Herstellung neuer Plasmide) als Forschung an den genetischen Ressourcen oder als Verwendung von Konsumgut gemäss den Erläuterungen?
- Was genau versteht man unter unmittelbarem Vorteil aus der Nutzung (sind Forschungsergebnisse kein Vorteil)?
- Wie sieht es aus bei der Verwendung von Substanz- oder Genbibliotheken zu Screening-Zwecken?
- Gilt die Verwendung von genetischen Ressourcen in einem neuen Zusammenhang (Pflanzen-DNA in humanen Zellen) als Nutzung gemäss Artikel 23n Abs. 2 des NHG?

Der Kanton AG erachtet sowohl die Sorgfaltspflicht als auch die Meldepflicht als zweckmässige Instrumente zum nationalen Vollzug des Nagoya-Protokolls. Seines Erachtens geht aber aus der Botschaft zu wenig hervor, wie die Ergebnisse von Forschungsaktivitäten (zum Beispiel Züchterfolge) in den Vorteilsausgleich einfließen sollen. Diesbezüglich müsse vermieden werden, dass Wettbewerbsvorteile wieder aus der Hand gegeben werden, ohne dass bisher nicht Involvierte vorher entsprechende Gegenleistungen zu erbringen haben.

Der Kanton VS weist darauf hin, dass Art. 23n für die betroffene Industrie nur wenige Verpflichtungen mit sich bringt. Das Recht der Träger traditionellen Wissens ihre genetischen Ressourcen auch nach erfolgter Vermarktung zu nutzen, müsste in die Bestimmung aufgenommen werden.

Der Kanton Genf ist der Ansicht, die Forschung müsse von der Sorgfaltspflicht ausgenommen werden. In der Verordnung sei dies zu regeln und es sei zu klären, welche Nutzungen der Sorgfaltspflicht unterworfen sind.

### **Politische Parteien**

GPS macht geltend, die Verpflichtung zum Vorteilsausgleich nach Art. 5 Nagoya-Protokoll beziehe sich sowohl auf die Phase der Nutzung, wie in Art. 2 Bst. c Nagoya-Protokoll definiert, als auch auf die Phase der späteren Verwendung. Da die wesentlichen finanziellen Vorteile vor allem während dieser zweiten Phase anfielen, müsse Art. 23n ergänzt werden (vgl. dazu den identischen Änderungsantrag der Schutzorganisationen zu Art. 23n unten). Zudem müssten Art. 23n Abs. 1 Bst. a und b umgekehrt werden.

### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

economiesuisse bringt vor, der Geltungsbereich sei nicht klar. Insbesondere für Pathogene und Schädlinge gäbe weder das Nagoya-Protokoll noch der vorliegende Gesetzesentwurf klare Antworten, ob diese als "genetische Ressource" gelten. Der Begriff "genetische Ressource" sollte im Interesse der Rechtssicherheit deshalb im Gesetz klar definiert werden. Auch die "Nutzenden" seien im Gesetzestext zu definieren selber zu definieren. Zudem müsse spätestens in der Verordnung präzisiert werden, ob bei Stammsammlungen/Genbanken eine Bescheinigung des Bereitstellers genügt oder ob die Nutzenden in jedem Fall selber Abklärungen im Ursprungsland vornehmen müssen. economiesuisse fordert zudem eine Streichung von Art. 23n Abs. 1 Bst. b, da aufgrund der erforderlichen Rechtmässigkeit des Zugangs (Art. 23n Abs. 1 Bst. a) sichergestellt sei, dass die Aufteilung der Vorteile im Sinne des Nagoya-Protokolls erfolgte und MAT ausgehandelt wurden. Weiter fordert economiesuisse, die Art der aufzubewahrenden Unterlagen und damit der Verordnungsinhalt müssten im Interesse der Rechtssicherheit vor der NHG-Änderung bekannt sein.

Der Bauernverband erwartet eine pragmatische Lösung für die nicht unter den IV-PGREL fallenden genetischen Ressourcen. Die Schweiz solle sich dafür einsetzen, dass alle Kulturpflanzen unter den IV-PGREL fallen. Sicherzustellen sei zudem, dass die neue Melde- und Prüfstelle effizient ausgestaltet wird und dass die vorliegende NHG-Änderung erst zusammen mit dem Inkrafttreten des Protokolls in Kraft tritt.

### **Übrige Organisationen und interessierte Kreise**

#### **Schutzorganisationen**

Sämtliche Schutzorganisationen machen geltend, die Verpflichtung zum Vorteilsausgleich nach Art. 5 Nagoya-Protokoll beziehe sich sowohl auf die Phase der Nutzung, wie in Art. 2 Bst. c Nagoya-Protokoll definiert, als auch auf die Phase der späteren Verwendung. Da die wesentlichen finanziellen Vorteile vor allem während dieser zweiten Phase anfielen, müsse Art. 23n wie folgt ergänzt werden:

<sup>3</sup> Absatz 1 Buchstabe a ist erfüllt, wenn gemäss dem Protokoll von Nagoya die Vorteile, die sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen sowie aus der späteren Verwendung und Vermarktung ergeben, mit der Vertragspartei, die diese Ressourcen zur Verfügung stellt, das heisst dem Ursprungsland dieser Ressourcen oder einer Vertragspartei, die die genetischen Ressourcen in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen erworben hat, ausgewogen und gerecht geteilt werden. Diese Aufteilung erfolgt zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen.

<sup>4</sup> Der Zugang nach Absatz 1 Buchstabe b ist rechtmässig, wenn er gemäss dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und dem Protokoll von -im Einklang mit den innerstaatlichen Vorschriften über den Zugang (neu) zu genetischen Ressourcen nach einer in Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung sowie über die Aufteilung der Vorteile derjenigen Vertragspartei des Protokolls steht, welche die Ressource zur Verfügung gestellt hat.

<sup>5</sup> bisheriger Absatz 4

Alle 11 Schutzorganisationen mit Ausnahme des SVS und des WWF verlangen zudem eine Umkehr von Art. 23n Abs. 1 Bst. a und b.

#### **Weitere Verbände**

AIPPI bringt vor, Abs. 1 fehle die notwendige Klarheit, wo das Nagoya-Protokoll Fragen offen lasse. Bspw. sollten nach Ansicht von AIPPI nur solche genetischen Ressourcen von der Regelung betroffen sein, die tatsächlich vermehrungsfähiges Material enthalten und nicht etwa die als "Derivate" bezeichneten biotechnologischen Produkte. Auch sei an dieser Stelle aufzuführen, welche genetischen Ressourcen nicht vom Nagoya-Protokoll erfasst werden, weil sie anderen internationalen Abkommen unterstehen. In Abs. 1 Bst. b sollte zudem nur verlangt werden, dass eine ausgewogene und gerechte Teilung der erzielten Vorteile ausgehandelt wurde.

Interpharma und Intergenerika bemängeln, der Geltungsbereich sei nicht klar. Insbesondere für Pathogene und Schädlinge sei zu regeln, ob diese als "genetische Ressource" gelten. Eine vernünftige Interpretation von Art. 2 Nagoya-Protokoll lege nahe, Pathogene und Schädlinge vom Geltungsbereich auszuschliessen. Der Geltungsbereich sei im Gesetz entsprechend zu regeln. Da sichergestellt sei, dass MAT ausgehandelt werden, gehe Art. 23n Abs. 1 Bst. b zu weit. Die Bestimmung müsse wie folgt angepasst werden:

b. Bestimmungen zur ausgewogenen und gerechten Teilung der erzielten Vorteile ausgehandelt wurden.

Interpharma und Intergenerika halten fest, dass sie grundsätzlich die Einführung einer Sorgfaltspflicht unterstützen. Es müsse aber das Prinzip gelten, dass nur dann eine Aufbewahrungspflicht gegeben ist, wenn die Verwendung der genetischen Ressourcen unter die Sorgfaltspflicht fällt. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht seien folgende Informationen/Dokumente aufzubewahren: Das Zertifikat (Prior informed consent PIC/Mutually agreed terms MAT) und/oder eine gleichwertige Bestätigung über den rechtmässigen Zugang zu genetischen Ressourcen und der ABS-Vertrag. Die Sorgfaltspflicht sei weiter im Falle des nicht direkten Zugangs zu genetischen Ressourcen so zu verstehen, dass von einem Bezüger genetischer Ressourcen verlangt werden kann, eine Erklärung des Anbieters zur Konformität mit dem Nagoya-Protokoll einzuholen. Ausgeschlossen sollen dagegen weitergehende Auflagen sein. Die Art der aufzubewahrenden Unterlagen und damit der Verordnungsinhalt müssten im Interesse der Rechtssicherheit vor der NHG-Änderung bekannt sein.

Intergenerika hält fest, für die in der Schweiz tätigen, teilweise aber international aufgestellten Vertriebsfirmen von Generika sei es wichtig eine klare territoriale Abgrenzung der Meldepflicht sicher zu stellen. Es sei zu garantieren, dass sich Sorgfalts- und Meldepflichten immer nur auf die Aktivitäten in der Schweiz beziehen können.

SDV und Scienceindustries bemängeln wie Interpharma und Intergenerika, der Geltungsbereich der Tätigkeiten, die unter die Bestimmungen des Nagoya-Protokolls fallen sei nicht klar und stellen denselben Antrag betreffend Pathogene und Schädlinge. Es muss in der Verordnung präzisiert werden, ob z. B. bei Stammsammlungen/Genbanken eine Bescheinigung des Bereitstellers genügt oder ob in jedem Fall selber Abklärungen im Ursprungsland erforderlich sind. Art. 23n Abs. 1 Bst. b sei zu streichen, da aufgrund der erforderlichen Rechtmässigkeit des Zugangs (Art. 23n Abs. 1 Bst. a) sichergestellt sei, dass die Aufteilung der Vorteile im Sinne des Nagoya-Protokolls erfolgte und MAT ausgehandelt wurden. Die Art der aufzubewahrenden Unterlagen und der entsprechende Verordnungsinhalt müssten im Interesse der Rechtssicherheit vor der NHG-Änderung bekannt sein.

Die FPVS verlangt, ihre Mitglieder müssen vom Geltungsbereich von Art. 23n ausgenommen sein. Diese wären bereits in Zulassungsprozesse eingebunden, die eine Rückverfolgung der genetischen Ressource gewährleisten würden.

### **Wissenschafts- und Forschungsorganisationen**

Nach Ansicht der Akademien der Wissenschaften ist nicht klar, wie die Ausführungsvorschrift zur Sorgfaltspflicht (i.V. Meldepflicht) in der Verordnung aussehen wird. Im Prinzip bestehen drei Pflichten: 1.) Die Sorgfaltspflicht, die den rechtmässigen Zugang zu den Ressourcen und die ausgewogene Teilung der Vorteile umfasst, 2.) die Pflicht, die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zu dokumentieren, und 3.) die Meldepflicht. Art. 23n Abs. 4 sei wie folgt abzuändern:

*Informationen über die genutzten genetischen Ressourcen und der zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht unternommenen Schritte werden dokumentiert und an nachfolgende Nutzende weitergegeben. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.*

IOBC bringt vor, es sei deutlicher darzustellen, dass das Nagoya-Protokoll die Organismen für den biologischen Pflanzenschutz nicht einschliesse, solange keine Forschung und Entwicklung an der genetischen und biochemischen Zusammensetzung vorgenommen werde.

Die SKEK schlägt eine Umkehr von Art. 23n Abs. 1 Bst. a und b vor.

Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Basel stellt fest, dass Art. 23n durch seine weitgehende Interpretation des Begriffs "Nutzung" jedwede Forschung an biologischen Materialien aus Nagoya-Ländern der Sorgfaltspflicht unterstellt. Nicht akzeptabel sei, dass laut Glossar des Nagoya-Protokolls auch für Forschungsmittel ein Vorteilsausgleich vorzunehmen sei. Das Vizerektorat bringt diverse weitere Punkte vor, die seiner Ansicht nach die Schweizer Forschenden zu stark einschränken. Es ist der Ansicht, dass Art. 23n neu so formuliert werden sollte, dass die Forschenden ihrer Sorgfaltspflicht Genüge tun, wenn sie sich an die jeweiligen Bestimmungen der Geberländer für den Erwerb der für ihre Forschung notwendigen Sammel- oder Forschungsgenehmigungen halten. Art. 23n sei wie folgt zu formulieren (der Rest sei zu streichen):

*Wer gemäss dem Protokoll von Nagoya genetische Ressourcen nutzt oder unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt (Nutzende), muss die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anwenden, um gewährleisten, dass der Zugang zu den Ressourcen rechtmässig erfolgt ist.*

### **Unternehmen**

Novartis bringt wie Interpharma und Intergenerika vor, der Geltungsbereich sei nicht klar. Sie stellt dieselben Anträge.

Roche stellt dieselben Anträge wie Interpharma und Intergenerika. Sie bringt zudem vor, das Nagoya-Protokoll sei nur deshalb zustande gekommen, weil es wichtige Fragen offen liess. Der Geltungsbereich der neuen Sorgfalts- und Meldepflicht müsse im Gesetz klarer geregelt werden. Nach Ansicht von Roche fallen genetische Ressourcen aus internationalen Territorien und aus Ländern die nicht über Zugangsbestimmungen verfügen, nicht in den Geltungsbereich der neuen Bestimmungen. Zu klären sei, ob im Handel erhältliches Material, z.B. aus einer Pflanze isolierte Substanzen, die keine vermehrungsfähigen Komponenten mehr enthalten, von den neuen Bestimmungen ebenfalls nicht erfasst ist.

Nach Ansicht von Syngenta wird mit Art. 23n Abs. 1b NHG wird mit der Formulierung "ausgewogen und gerecht" eine normative Wertung der Teilung der erzielten Vorteile vorgenommen, die nicht im Nagoya-Protokoll vorgesehen ist. Die Vereinbarung von MAT genüge gemäss Nagoya-Protokoll. Eine nachträgliche, materielle Prüfung gefährde die Rechts- und Vertragssicherheit. Gemäss Botschaft (S. 31) müsse der Nutzer den Nachweis erbringen, dass abgeklärt worden ist, ob eine Bereitstellung einer genetischen Ressource vom Anbieter gemäss Nagoya-Protokoll erfolgte. Diese Anforderung sei unverhältnismässig und kehre die Beweislast zuungunsten des Nutzers um, da von ihm verlangt

werde, das rechtmässige Handeln des Bereitstellers zu überprüfen. Hier wäre gemäss Syngenta eine pragmatischere Lösung wünschenswert. Pathogene und Schädlinge seien vom Geltungsbereich auszuschliessen. Dies sei im Gesetz klar zu regeln.

Migros beantragt folgende Präzisierung von Art. 23n Abs. 1:

*(...) genetische Ressourcen nutzt oder **als Erstinverkehrbringer** unmittelbar Vorteile aus deren Nutzung erzielt*  
*(...)*

Diese Präzisierung würde nach Ansicht der Migros klarstellen, dass die Sorgfaltspflicht nebst jenen, die nutzen, demjenigen obliegt, der die genetische Ressource als Erster in Verkehr bringt und zwar völlig unabhängig davon, ob er die Ressource für kommerzielle oder nicht-kommerzielle Zwecke in Verkehr bringt.

cosmetochem macht geltend, Kosmetikprodukte bestünden oft aus Dutzenden von Inhaltsstoffen und ein einziger Inhaltsstoff könne 15 bis 20 mal gehandelt werden kann, bis er den Endverarbeiter erreicht. Für den Nachweis der Sorgfaltspflicht müsse deshalb ein einfacher Beleg durch die beliefende Firma genügen. Die Pflichten gemäss Protokoll (PIC und MAT) dürften zudem nur die Firmen betreffen, die die genetischen Ressourcen im Bereitstellerland ursprünglich erwerben.

### **Kommissionen**

Nach Auffassung der KBNL dürfen die akademische Forschung, in welcher keine monetären Vorteile anfallen, und die Verwendung einer genetischen Ressource als Handelsgut nicht der Sorgfaltspflicht unterliegen. Die KBNL beantragt, dass die Sorgfaltspflicht in der Verordnung in diesem Sinn konkretisiert wird.

Nach Ansicht der EKAH besteht betreffend Vorteilsausgleich die Gefahr, dass Gelder für andere Zwecke als für die Erhaltung der Biodiversität im engeren Sinne eingesetzt werden. Es stelle sich aber die Frage, ob die Herkunftsländer in ihrer Souveränität, wie sie das aus der Nutzung gewonnene Geld einsetzen, begrenzt sind und welche Reichweite diese Einschränkung hat. Diese Fragen müssten rechtlich abgeklärt werden. Es müsste darüberhinaus geprüft werden, wie die Schweiz mit weiteren Instrumenten zum Erhalt der Biodiversität in den Herkunftsländern beitragen kann.

Die EKAH bringt vor, es müsse gewährleistet sein, dass die Träger traditionellen Wissens diese genetischen Ressourcen weiterhin für ihre eigenen Zwecke verwenden dürfen. Bisherige Beispiele würden zeigen, dass zudem von grosser Wichtigkeit ist, dass diese transparent darüber informiert werden, welche Auswirkungen der Patentschutz für sie hat – und welche nicht.

Die Einhaltung der Kriterien einer ausgewogenen und gerechten Aufteilung der Vorteile werde im Wesentlichen prozedural gesichert. Die Vorgaben seien minim. Umso wichtiger sei die Durchsetzung der Sorgfalts- und Meldepflicht. Es brauche griffige Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten auf der Ebene der nationalen Gesetzgebung.

Die EKAH bezweifelt, dass faire Verhandlungen sichergestellt sind. Diesbezüglich fehlten im Nagoya-Protokoll Mechanismen. Auf das Capacity Building sei deshalb grossen Wert zu legen. Dass für die Schweiz als starkem Forschungs- und Pharmastandort der Zugang zu genetischen Ressourcen wichtig ist, verpflichtet sie gemäss EKAH aus ethischer Sicht zu einer besonders aktiven Rolle im Capacity Building. Sie sollte sich deshalb gezielt und aktiv für den Aufbau des nötigen Wissens in den Herkunftsländern einsetzen, um die strukturell schwächeren Verhandlungspartner zu stärken. Die EKAH empfiehlt zu diesem Zweck unter anderem, dass die Schweiz offizielle Musterverträge ausarbeitet und auf dem Internet zur Verfügung stellt.

#### 4.5. Art. 23o Meldepflicht (neu)

<sup>1</sup> Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht muss vor der Marktzulassung für genutzte genetische Ressourcen oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, vor der Vermarktung derselben dem BAFU gemeldet werden.

<sup>2</sup> Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht können an die internationale Informationsstelle nach Artikel 14 des Protokolls von Nagoya und an zuständige nationale Behörden von Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya weitergeleitet werden. Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere nicht vertrauliche Angaben der Meldung können veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bezeichnet zuständige Stellen, welche die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen. Er kann Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, wenn die Überprüfung oder die Einhaltung der Sorgfaltspflicht auf andere Weise sichergestellt ist.

##### **Kantone**

Die Kantone ZH und GL bemängeln diverse Punkte betreffend die Sorgfalts- und Meldepflicht zusammen. Insbesondere seien die Geltungsbereiche nicht klar und die Forschung würde unverhältnismässigen Einschränkungen unterworfen. Vgl. dazu oben Ziff. 4.4 zu Art. 23n.

Aus Sicht des Kantons BS ist es unerlässlich, dass der Prozess der Meldung so ausgestaltet (und in einer Verordnung festgehalten) wird, dass das forschende Unternehmen oder die Forschungseinrichtung ohne Zeitverzug mit der genetischen Ressource arbeiten kann. Dies könnte zum Beispiel auf automatisiertem/elektronischem Weg erfolgen. Ansonsten würde die Meldepflicht in der Praxis zu einer Bewilligungspflicht mit entsprechenden Behandlungsfristen und -kosten mutieren. Es müsse eine massvolle Gebühr, die lediglich die Kosten für das Meldeverfahren deckt, eingeführt werden.

Der Kanton AG erachtet sowohl die Sorgfaltspflicht als auch die Meldepflicht als zweckmässige Instrumente zum nationalen Vollzug des Nagoya-Protokolls.

##### **Politische Parteien**

Die EVP verlangt unter Hinweis auf das Nagoya-Protokoll die Veröffentlichung der genutzten genetische Ressource, deren Quelle sowie der weiteren nicht vertraulichen Angaben der Meldung in jedem Fall.

Nach Ansicht der GPS ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die in Art. 17 Abs. 4 Bst. c und f Nagoya-Protokoll aufgeführten Elemente vertraulich behandelt werden sollten. Dies würde dem Öffentlichkeitsgesetz und der von der Schweiz unterzeichneten Århus-Konvention widersprechen. Art. 23o Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

*Informationen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Sorgfaltspflicht können an die internationale Informationsstelle nach Artikel 14 des Protokolls von Nagoya und an zuständige nationale Behörden von Vertragsparteien des Protokolls von Nagoya weitergeleitet werden. Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere (neu) in Artikel 17.4 des Protokolls von Nagoya aufgeführten Angaben der Meldung (neu) werden veröffentlicht.*

##### **Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

economiesuisse beurteilt eine Meldepflicht zum Nachweis der Einhaltung der Sorgfaltspflicht als sinnvoll und angemessen, wobei sich das BAFU als mit der Materie vertrautes Bundesamt als Meldestelle anbiete. Die Zahl der Stellen, welche die Einhaltung der Meldepflicht überprüfen (Art. 23o Abs. 3) sei möglichst gering zu halten. Die Bezeichnung der Prüfstellen und die Einzelheiten zum Ablauf, die in der Botschaft dargelegt werden, sowie der entsprechende Verordnungsinhalt müssten im Interesse der Rechtssicherheit vor der NHG-Änderung bekannt sein. economiesuisse verweist betreffend Art. 23o im Übrigen auf die Stellungnahme der Interpharma (vgl. dazu unten).

Der Bauernverband verlangt, dass die neue Melde- und Prüfstelle effizient ausgestaltet wird und dass die vorliegende NHG-Änderung erst zusammen mit dem Inkrafttreten des Protokolls in Kraft tritt.

## **Übrige Organisationen und interessierte Kreise**

### **Schutzorganisationen**

Sämtliche Schutzorganisationen plädieren dafür, dass die Nutzung und die Vermarktung von genetischen Ressourcen sowie von damit zusammenhängendem traditionellen Wissen mit einer Veröffentlichung des internationalen Zertifikates inklusive vollständiger Information über die Punkte gemäss Art. 17 Abs. 4 Bst. a-i Nagoya-Protokoll erfolgen. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die in Art. 17 Abs. 4 Bst. c und f Nagoya-Protokoll aufgeführten Elemente vertraulich behandelt werden sollten. Dies würde dem Öffentlichkeitsgesetz und der von der Schweiz unterzeichneten Århus-Konvention widersprechen. Art. 23o Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

*(...) Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere (neu) in Artikel 17.4 des Protokolls von Nagoya aufgeführten Angaben der Meldung werden veröffentlicht.*

Die Schutzorganisationen machen darauf aufmerksam, dass zwar gemäss Botschaft keine Zulassung erteilt werde, wenn keine Meldung über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht vorliegt (S. 33). Unklar bleibe dabei aber, welche Massnahmen der Bund ergreifen kann, wenn für die Vermarktung eines bestimmten Produktes keine Zulassung beantragt werden müsse, wie dies insbesondere bei Kosmetik- und Nahrungsmittelzusatzstoffen der Fall sei. Hier seien zusätzliche Überprüfungs- und Sanktionsmöglichkeiten für den Bund notwendig.

### **Weitere Verbände**

AIPPI begrüsst die Formulierung. Insbesondere sei wichtig, dass eine Meldepflicht erst bei der geplanten Marktzulassung oder bei der tatsächlichen Vermarktung (falls keine Zulassung notwendig ist) entsteht.

Interpharma und Intergenerika erachten die vorgesehene Meldepflicht als praxistauglich. Mit der Vermarktung bzw., dem Antrag auf Marktzulassung sei ein geeigneter Zeitpunkt bestimmt worden. Das BAFU sei die geeignete Behörde zur Entgegennahme der Meldung. Die Involvierung von Swissmedic in das Umsetzungsverfahren des Nagoya-Protokolls wäre nicht sachgerecht, weil die Materie des Protokolls für die Arzneimittelbehörde sachfremd sei. Entscheidend ist nach Ansicht der beiden Verbände, dass dem Pharmaunternehmen bei der Erfüllung der Meldepflicht die Registernummer durch das BAFU umgehend erteilt wird, so dass in der Praxis das Meldeverfahren in Sachen genetische Ressourcen keinen Einfluss auf das Arzneimittelzulassungsverfahren haben kann.

Interpharma und Intergenerika beantragen, der Verordnungsentwurf sei zusammen mit Botschaft und Gesetzesrevision vorzulegen, so dass Klarheit über die Prozesse und Abläufe herrsche. Sie erinnern zudem daran, dass Gebühren nur dann zu bezahlen seien, wenn eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht werde.

Intergenerika macht weiter geltend, für die in der Schweiz tätigen, teilweise aber international aufgestellten Vertriebsfirmen von Generika sei es wichtig eine klare territoriale Abgrenzung der Meldepflicht sicher zu stellen. Es sei zu garantieren, dass sich Sorgfalts- und Meldepflichten immer nur auf die Aktivitäten in der Schweiz beziehen können.

SDV und Scienceindustries unterstützen die Meldepflicht und erachten das BAFU als die richtige Meldestelle. Im Weiteren bringen sie dieselben Anträge vor wie Interpharma und Intergenerika.

swisssem verlangt für den Fall, dass das Protokoll trotz seiner ablehnenden Haltung ratifiziert wird, dass die Meldestelle ihre Tätigkeit erst aufnimmt, wenn das Abkommen international in Kraft tritt. Zudem müssten neue Pflanzenzüchtungen von der Meldepflicht an die neue Meldestelle entbunden werden, da sie bereits beim heute beim BLW gemeldet werden müssten.

zooschweiz geht davon aus, dass Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen des Ursprungslandes nach CITES als Nachweis für den rechtmässigen Zugang zu den Ressourcen ausreichend sind für die Einhaltung von Art. 23n und 23o NHG.

### **Wissenschafts- und Forschungsorganisationen**

Nach Ansicht der Akademien der Wissenschaften kann die Einhaltung der Sorgfaltspflicht als solche nicht gemeldet werden. Sie schlagen deshalb folgenden Wortlaut vor:

*Vor der Marktzulassung ... Vermarktung derselben ... muss dem BAFU die Nutzung der genetischen Ressource gemeldet und die Einhaltung der Sorgfaltspflicht dokumentiert werden.*

Die Akademien der Wissenschaften legen weiter dar, es sei sinnvoll und verhältnismässig, dass die nichtkommerzielle Forschung keiner Meldepflicht untersteht. Inwieweit die Option, Forschungsprojekte freiwillig zu melden, zur Rechtssicherheit beiträgt, sei aber nicht nachvollziehbar.

Die SKEK beantragt, dass die Nutzung und die Vermarktung von genetischen Ressourcen und dem damit zusammenhängenden traditionellen Wissen in der Schweiz mit einer Veröffentlichung des internationalen Zertifikates mit vollständiger Information über die Punkte aus Art. 17 Abs. 4 Bst. a-i Nagoya-Protokoll erfolgen. Art. 23o Abs. 2 sei wie folgt anzupassen:

*(...) Die genutzte genetische Ressource, deren Quelle sowie weitere (neu) in Artikel 17.4 des Protokolls von Nagoya aufgeführten Angaben der Meldung werden veröffentlicht.*

Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Basel kritisiert, dass eine Meldung zur Erhöhung der Rechtssicherheit auch bei nicht-kommerzieller Forschung angeraten sei. Aus Sicht der Forschenden bringe dies keine Entlastung bzw. eine Erhöhung der Rechtssicherheit, da nicht klar sei, in welchen Fällen tatsächlich eine Meldung erfolgen sollte. Hier wäre eine Regelung wünschenswert, die eine Meldepflicht bei der Verwendung von genetischen Ressourcen im Rahmen der nicht-kommerziellen Forschung klar ausschliesst. Generell sei die Einrichtung einer Meldestelle unverhältnismässig. Die Kontrolle solle bei den die Genehmigungen erteilenden Vertragspartnern liegen. In den letzten 10 Jahren habe sich in der Schweiz kein Fall von Biopiraterie ereignet, der nicht auf der Patentrechtsebene abgelaufen wäre.

Das FiBL ist der Ansicht, die Tatsache, dass die Meldepflicht nur dann zur Anwendung kommt, wenn die Nutzung der genetischen Ressource kurz vor der Markteinführung steht, widerspreche dem Nagoya-Protokoll (Art. 17 Abs. 1 Bst. a lit. iv). Auch bei Patentanmeldungen müsste die Meldepflicht zur Anwendung kommen. Patentansprüche könnten nur dann angemeldet werden, wenn sich daraus eine kommerzielle Anwendung ableiten. Darüber hinaus könnten Patente den Zugang zu genetischen Ressourcen und deren Nutzung für weitere Forschung und Entwicklung entscheidend einschränken. Das FiBL schlägt deshalb folgende Neuformulierung von Art. 23o Abs. 1 vor:

*Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht muss vor der Nutzung der Marktzulassung für genutzte genetischen Ressourcen und des traditionellen Wissens, das sich auf die genetischen Ressourcen bezieht spätestens vor der Patentanmeldung, Sortenanmeldung, bzw. Marktzulassung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, vor der Vermarktung derselben dem BAFU gemeldet werden.*

### **Unternehmen**

Novartis fordert, zunächst sei wiederum der Anwendungsbereich des Gesetzes genauer zu definieren. So sollte deutlich gemacht werden, dass sich die Vorschriften des Gesetzes nur auf Aktivitäten und Handlungen im Territorium der Schweiz beziehen können. Novartis bemängelt weiter die Gebührenerhebung. Eine konkrete Gegenleistung des BAFU sei nicht erkennbar. Die freiwillige Meldung müsse gebührenfrei möglich sein.

Roche erachtet die vorgesehene Meldepflicht als praxistauglich. Im Weiteren bringt sie dieselben Anträge vor wie Interpharma und Intergenerika.

Migros begrüsst die Meldung durch die Nutzenden. Sie ist aber gegen eine Gebührenpflicht. Ebenso begrüsst Migros, dass bei Patentanmeldungen die Meldepflicht entfällt.

Die Erhebung einer Gebühr zur Erfüllung der Meldepflicht sollte aus Sicht von Syngenta im Sinne des Forschungs- und Innovationsplatzes Schweiz möglichst gering ausfallen und mit einer konkreten Leistung verbunden sein. Das reine Erfüllen einer gesetzlichen Vorgabe sollte keine Gebühren nach sich ziehen.

### **4.6. Art. 23p Traditionelles Wissen (neu)**

Die Artikel 23n und 23o gelten auch für traditionelles Wissen indigener oder ortsansässiger Gemeinschaften, das sich auf genetische Ressourcen bezieht.

Gemäss GPS, Bio Suisse und allen Schutzorganisationen ausser dem WWF ist zu beachten, dass das Nagoya-Protokoll gemäss Art. 5 Abs. 2, Art. 5 Abs. 5, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 sowohl genetische Ressourcen der traditionellen und ortsansässigen Gemeinschaften selbst, als auch ihr damit verbundenes traditionelles Wissen als ABS-Kategorien einführt, die sich in der nationalen Umsetzung widerspiegeln müssen. Die Vorschrift sei deshalb wie folgt anzupassen:

*Die Artikel 23n und 23o gelten auch für (neu) genetische Ressourcen indigener oder ortsansässiger Gemeinschaften (neu) sowie deren traditionelles Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht.*

Die Akademien der Wissenschaften begrüssen die grundsätzliche Unterstellung des traditionellen Wissens unter die ABS-Grundsätze. Ihres Erachtens hat dieses aber im Gesamtkontext wenig Gewicht. Für eine korrekte Umsetzung sei notwendig, dass die Schweiz auf internationaler Ebene aktiv auf eine präzise Definition des Begriffs hinwirke und dass die Forschungsförderung ABS-konforme korrekte Projektplanung und -durchführung unterstütze. Die Einschränkung auf den Begriff "traditionell" sei im Übrigen problematisch. Im Randtitel sei von traditionellem und lokalem Wissen zu sprechen und im Lauftext die Terminologie von Art. 8 Bst. j CBD zu übernehmen.

AIPPI, Interpharma, Intergenerika, Roche und Novartis stimmen dieser Bestimmung grundsätzlich zu. Es müsse aber präzisiert werden, dass keine Sorgfaltspflicht bestehe, wenn das traditionelle Wissen bereits der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Novartis bringt weiter vor, betreffend das mit genetischen Ressourcen verbundene traditionelle Wissen müsse klargestellt werden, dass eine Melde- und Sorgfaltspflicht nur dann bestehe, wenn der Zugang zum traditionellen Wissen zusammen mit dem Zugang zu den genetischen Ressourcen erfolgte und das traditionelle Wissen nicht öffentlich war.

Das FiBL beantragt aufgrund seines Änderungsantrags, die Nutzung des traditionellen Wissens, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, in Art. 23n und 23o aufzunehmen und gleich wie die genetischen Ressourcen zu regeln, eine Streichung dieser Vorschrift.

Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Basel macht geltend, die Rechte der indigenen Bevölkerung seien von den jeweils betroffenen Staaten bei der Erteilung der Genehmigungen zu berücksichtigen. Deshalb müsse auf diesen Artikel ersatzlos verzichtet werden.

Gemäss der EKAH sind die folgenden Fragen der Umsetzung des Nagoya-Protokolls im Zusammenhang mit dem traditionellen Wissen noch ungelöst:

- Wer tritt in den entsprechenden Fällen als Verhandlungspartner auf?
- Wer tritt als Verhandlungspartner auf, wenn sich die indigenen Gemeinschaften über mehrere Nationalstaaten verteilen?
- Was geschieht, wenn das innerstaatliche Recht des Bereitstellerlands den indigenen Völkern gar keinen Rechtsstatus zuerkennt, und wie stellt die Schweiz dennoch sicher, dass die Rechte und berechtigten Ansprüche solcher Gemeinschaften berücksichtigt werden?

#### **4.7. Art. 23q Genetische Ressourcen im Inland (neu)**

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann den Zugang zu genetischen Ressourcen im Inland von einer Bewilligung sowie einer Vereinbarung, welche die Nutzung der genetischen Ressourcen und die Aufteilung der sich daraus ergebenden Vorteile regelt, abhängig machen.

<sup>2</sup> Der Bund kann die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen unterstützen.

Die Akademien der Wissenschaften bringen vor, die Erfahrung zeige, dass Bestimmungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen die internationale Forschungszusammenarbeit (negativ) beeinflussen können. Ebenso sei voraussehbar, dass eine allfällige Teilung der Vorteile die nichtkommerzielle Forschung betreffe. Diese sei deshalb zu allfälligen vertieften Abklärungen und im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsverordnung in geeigneter Form beizuziehen.

Das FiBL beantragt folgende Änderung:

*Der Bundesrat kann den Zugang zu genetischen Ressourcen und zu traditionellem Wissen bezogen auf genetische Ressourcen im Inland (...)*

Die Migros begrüsst, dass der Bundesrat ermächtigt wird, den Zugang zu den genetischen Ressourcen im Inland auch für Bereiche ausserhalb der Land- und Ernährungswirtschaft zu regeln. Sie erachtet es in diesem Zusammenhang als richtig, dass dazu noch entsprechende Abklärungen zum möglichen Nutzen gemacht werden.

Swiss-Seed beantragt, Abs. 1 sei wie folgt zu ergänzen:

*Vorgängig führt er (der Bundesrat) bei allen involvierten Kreisen eine umfassende Vernehmlassung durch.*

AIPPI ist der Ansicht, der Zugang zu genetischen Ressourcen in der Schweiz, sei das in situ oder in ex situ Sammlungen, sollte zum jetzigen Zeitpunkt auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Die Université de Neuchâtel, Faculté de droit, verlangt, der Bund sollte die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der genetischen Ressourcen in jedem Fall unterstützen. Abs. 2 sei entsprechend anzupassen.

Die CCOS begrüsst insbesondere Abs. 2, mit dem der Bund die Möglichkeit erhalte, die Stammsammlungen von Mikroorganismen aus Schweizer Umweltproben zu fördern.

#### 4.8. Art. 24a Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich keine oder falsche Angaben nach Artikel 23o macht; handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

Der Kanton ZH erachtet den vorgeschlagenen Strafraumen für vorsätzliche Falschangaben oder Missachtung der Meldepflicht als unzureichend. Der monetäre Nutzen könne den möglichen Bussenbetrag um ein Vielfaches übersteigen. Die neue Bestimmung sei deshalb wie folgt zu ergänzen:

*Handelt der Täter aus Gewinnsucht, ist die Höhe der Busse unbeschränkt.*

Auch gemäss den Kantonen LU, GL, FR, GE und JU sowie der KBNL sollte unter Berücksichtigung der hohen Umsätze insbesondere in der Pharma- und Kosmetikindustrie eine angemessene Erhöhung der maximalen Busse geprüft werden. FR beantragt einen Verweis auf Art. 70 und 71 StGB (Einziehung von Vermögenswerten).

Die Akademien der Wissenschaften nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis dass die Strafbestimmung auf die Nicht-Einhaltung der Meldepflicht beschränkt ist und dass demzufolge die nicht-kommerzielle Forschung keinen staatlichen Sanktionen unterstellt sei.

Bio Suisse und sämtliche Schutzorganisationen mit Ausnahme des WWF beantragen, es sei zu prüfen, ob analog dem Patentgesetz der Zusatz "wobei der Richter die Veröffentlichung des Urteils anordnen kann" eingefügt werden sollte. Weiter sei zu prüfen, ob die in der Botschaft (S. 33) aufgeführte Regelung, dass ohne Meldung bis zum Abschluss des Bewilligungsverfahrens keine Zulassung für die Vermarktung eines Produktes erteilt wird, auf Gesetzesstufe verankert werden kann. Eine schon laufende Vermarktung müsse gestoppt werden können, bis die erforderlichen Dokumente über PIC und MAT nachgereicht sind. Ein Gesetz, das einem Nutzer ein Freikaufen aus den Verpflichtungen des Nagoya-Protokolls durch das Bezahlen einer Busse ermöglicht, sei nicht annehmbar.

Das Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung der Universität Basel ist dagegen, dass auch der Sorgfaltspflicht bei der nicht kommerziellen Nutzung genetischer Ressourcen mit Hilfe der Strafbestimmungen Beachtung verschafft wird (S. 35 der Botschaft). Dies stehe im Widerspruch zur vorgesehenen Regelung, für die nichtkommerzielle Forschung keine Meldepflicht einzuführen.

Der WWF macht geltend, mit der Nutzung von genetischen Ressourcen und dem dazugehörigen traditionellen Wissen lasse sich viel Geld verdienen. Geschehe diese Nutzung unrechtmässig unter Verletzung des Nagoya-Protokolls, so stehe in vielen Fällen auch die Maximalbusse in einem krassen Missverhältnis zu den dadurch erzielten Gewinnen. Daher seien diese vom Staat einzuziehen. Dabei sei zu prüfen, ob aus diesen Geldern den Geschädigten eine Entschädigung auszurichten ist. Der WWF beantragt daher den folgenden neuen Absatz nach Abs. 1:

<sup>2</sup> *(neu) Die erzielten Vermögensvorteile aus der unrechtmässigen Nutzung einer genetischen Ressource gemäss den Artikeln 23n bis 23q werden eingezogen.*

<sup>3</sup> *... (Bisheriger alleiniger Absatz von Artikel 24a wird zu Artikel 24a Absatz 3)*

Nach Ansicht der EKAH sind die in der Botschaft erwähnten Durchsetzungsverfügungen und Auflagen (S. 35) ein wichtiges Mittel gegen die Missachtung der Sorgfalts- und Meldepflichten. Es sei zu erwägen, auch die Durchsetzung der Sorgfaltspflicht in vollem Umfang vorzusehen. Dabei müsste überprüft werden, ob – der Sorgfaltspflicht entsprechend – der Zugang zu genetischen Ressourcen tatsächlich rechtmässig erfolgt ist und die Vorteile ausgewogen und gerecht geteilt wurden, und nicht nur, ob überhaupt eine Vereinbarung vorliegt.

Aus demselben Grund wie die Schutzorganisationen stellt auch die EKAH die vorgesehene Höhe der Strafandrohung in Frage. Zu prüfen sei zusätzlich die Sanktionsmöglichkeit, bei Missachtung der Pflichten den Marktzugang für ein Produkt, das auf solchen genetischen Ressourcen basiert, zu verweigern. Dies wäre nach Ansicht der EKAH eine möglicherweise harte, aber in bestimmten Fällen angemessene und vor allem im Hinblick auf das Ziel der Umsetzung des Fairnessgebots wirksame Sanktion. Aus Sicht der EKAH ist zudem zwingend ein Monitoring im NHG zu verankern. Es sollen nicht nur Zufallsfunde von Missachtungen sanktioniert werden, sondern in angemessenem Umfang Stichprobenkontrollen stattfinden. Automatische Kontrollen seien zudem vorzusehen, wenn ein bestimmter Betrag einer monetären oder ein bestimmter Gegenwert einer nicht-monetären Vereinbarung überschritten wird. Nur so kann aus Sicht der EKAH sichergestellt werden, dass die Sorgfaltspflicht und die Meldepflicht eingehalten werden. Nicht genügen könne eine Sanktionierung nur auf der Grundlage von Zufallsfunden. Es sei zweifelhaft, ob die vorgesehene Überwachung dem Nagoya-Protokoll genüge.

#### 4.9. Art. 24f Vollzugskompetenzen der Kantone (neu)

Die Kantone vollziehen dieses Gesetz, soweit es den Vollzug nicht dem Bund überträgt. Sie erlassen die erforderlichen Vorschriften.

Der Kanton SH macht darauf aufmerksam, dass die neuen Bestimmungen im 5. Abschnitt zum Vollzug das gesamte NHG betreffen und müssten unter diesem Aspekt beurteilt werden. Mit der Inkraftsetzung des Protokolls dürften keine zusätzlichen Aufwendungen für die Kantone entstehen bzw. die Umsetzung im Kanton Schaffhausen habe kostenneutral zu erfolgen.

Der Kanton AG begrüsst die Einführung des Abschnitts zum Vollzug. Dieser habe bisher im NHG gefehlt. Er nimmt zur Kenntnis und erachtet es als sachgerecht, dass sich die Mehrbeanspruchung der Kantone aufgrund der Ratifikation in engen Grenzen halten wird. Auch der Kanton TG begrüsst dies ausdrücklich.

#### 4.10. Art. 24g Aufsicht und Koordination durch den Bund (neu)

<sup>1</sup> Der Bund beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen der Kantone und der betroffenen Bundesstellen.

Die KBNL hat Verständnis für die Ergänzung des 5. Abschnitts. Sie bezweifelt aber, ob Art. 24g notwendig ist. Die Aufsichtspflicht des Bundes betreffend den Vollzug eines Bundesgesetzes entspreche der gängigen Praxis und müsse nicht speziell erwähnt werden. Art. 24g sei daher zu streichen.

Pro Natura und der SVS machen geltend, der Vollzug und die Kontrolle des NHG durch den Bund hätten sich in der Praxis immer wieder als schwierig erwiesen. Da der Bund bei ungenügendem Vollzug durch einen Kanton keine Sanktionsmöglichkeiten habe, soll er den Vollzug in gravierenden Fällen selbst übernehmen und dem Kanton die dafür vorgesehenen Mittel streichen. Die Bestimmung sei daher wie folgt abzuändern bzw. mit einem weiteren Absatz zu ergänzen:

<sup>1</sup> *Der Bund beaufsichtigt und gewährleistet den Vollzug dieses Gesetzes.*

<sup>2</sup> (...)

<sup>3</sup> *Für den Fall, dass die Kantone ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, kann der Bund die dafür vorgesehenen Mittel aus dem Finanzausgleich kürzen und die Massnahme selbst durchführen.*

#### 4.11. Art. 24h Vollzugskompetenzen des Bundes (neu)

<sup>1</sup> Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU, das BAK, das ASTRA und die übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit.

<sup>2</sup> Eignet sich das Verfahren nach Absatz 1 für bestimmte Aufgaben nicht, so regelt der Bundesrat den Vollzug durch die betroffenen Bundesstellen.

<sup>3</sup> Der Bund vollzieht die Vorschriften über genetische Ressourcen (Art. 23n–23q); er kann für bestimmte Teilaufgaben die Kantone beiziehen.

<sup>4</sup> Die Vollzugsbehörden des Bundes berücksichtigen die Natur- und Heimatschutzmassnahmen der Kantone.

Die Kantone ZH und GL beantragen, es sei auf Gesetzesstufe festzulegen, was mit den bestimmten Teilaufgaben nach Abs. 3 gemeint ist und mit welchen damit verbundenen finanziellen Konsequenzen die Kantone zu rechnen haben.

Der Kanton SZ begrüsst die Zuständigkeitsregelung gemäss Abs. 3 für den Bereich der genetischen Ressourcen.

Der Kanton FR verlangt, dass mit der Ratifizierung keine zusätzlichen Aufgaben auf die Kantone zukommen. Abs. 3 sei entsprechend abzuändern.

Für den Kanton BL ist nicht ersichtlich, für welche Teilaufgaben die Kantone gemäss Abs. 3 beigezogen werden sollen. Je nach Umsetzung dieses Artikels könne ein erheblicher Vollzugaufwand auf die Kantone zukommen. Eine konsequente Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben werde nur durch Kontrollen in den Betrieben möglich sein. Diese Aufgabe werde auf die Kantone zurückfallen.

Nach Ansicht von Pro Natura und dem SVS ist nicht klar, weshalb BAFU, das BAK und das ASTRA neben den anderen Bundesstellen spezifisch genannt werden. Art. 24h Abs.1 verpflichte alle Bundesstellen, das NHG zu vollziehen. Eine Sonderstellung der drei Bundesstellen sei deshalb nicht logisch. Pro Natura und der SVS beantragen folgende Änderung von Abs. 1:

*Die Bundesbehörde, die ein anderes Bundesgesetz oder einen Staatsvertrag vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie hört vor ihrem Entscheid die betroffenen Kantone an. Das BAFU, das BAK, das ASTRA und die Übrigen betroffenen Bundesstellen wirken nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 beim Vollzug mit. Das BAFU ist dabei als Fachbehörde mit einzubeziehen.*

#### 4.12. Art. 25d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)

Die Artikel 23n–23p sind auf Tatbestände anwendbar, die sich auf einen Zugang zu genetischen Ressourcen oder zu sich darauf beziehendem traditionellem Wissen beziehen, der nach Inkrafttreten der genannten Bestimmungen erfolgt ist.

economiesuisse begrüsst ausdrücklich, dass für die vorgesehenen Bestimmungen zur Sorgfalts- und Meldepflicht keine Rückwirkung vorgesehen ist. Dies sei im Sinne der Rechtssicherheit.

Bio Suisse und sämtliche Schutzorganisationen machen geltend, das auslösende Moment für die gerechte Aufteilung des Nutzens sei gemäss CBD und Art. 5 Nagoya-Protokoll die Nutzung der genetischen Ressource. Deshalb solle diese explizit erwähnt werden. Auch mit der nachfolgenden Formulierung sei eine rückwirkende Wirkung ausgeschlossen:

*Die Artikel 23n - 23p sind auf Tatbestände anwendbar, die sich auf eine Nutzung von und/oder einen Zugang zu genetischen Ressourcen oder zu sich darauf beziehendem traditionellem Wissen beziehen, der die nach Inkrafttreten der genannten Bestimmungen erfolgt sind ist.*

AIPPI, Interpharma, Intergenerika, Roche und Novartis erachten es als positiv, dass die neuen Bestimmungen nach Art. 25d nicht zur Anwendung kommen, wenn der Zugang zu einer genetischen Ressource vor dem Inkrafttreten der Umsetzungsmassnahmen des Nagoya-Protokolls in der Schweiz

erfolgt ist, und dass gemäss Botschaft genetische Ressourcen, die aus einem Land stammen, welches nicht Vertragspartei des Nagoya-Protokolls ist, nicht unter die Bestimmungen fallen. Intergenerika merkt an, Wirkstoffe mit biologischer Herkunft, die z. T. schon Jahrzehnte am Markt sind und deren genauer biologischer bzw. genetischer Ursprung oft nicht mehr zu eruieren sei, müssten von einer möglichen Meldepflicht an das BAFU bzw. bei Arzneimitteln an Swissmedic ausgenommen bleiben. Dies sei in Art. 25d so verankert. Interpharma, Intergenerika und Novartis fordern dies ebenfalls. Gemäss Novartis stelle das Rückwirkungsverbot nach Art. 25d insbesondere auch die praktische Anwendbarkeit in Bezug auf bereits heute in den Labors vorhandene genetische Ressourcen sicher.

Das FiBL beantragt, die Übergangsbestimmung müsse sich auch auf die genetischen Ressourcen im Inland beziehen, also auf Art. 23n bis Art. 23q.

Der SDV und scienceindustries begrüessen ausdrücklich, dass für die vorgesehenen Bestimmungen zur Sorgfalts- und Meldepflicht keine Rückwirkung vorgesehen ist. Dies sei im Sinne der Rechtssicherheit.

## 5. Anträge und Bemerkungen zur Botschaft

Vorbemerkung: Gegenstand der Vernehmlassung bildet die Vorlage. Die Botschaft bzw. der erläuternde Bericht dient der Erläuterung der Vorlage und hat keine Rechtsverbindlichkeit. Der Bericht zu den Ergebnissen der Vernehmlassung informiert deshalb vorwiegend zu den Stellungnahmen, die zur Vorlage eingereicht wurden. Die Anträge und Bemerkungen zur Botschaft werden im Folgenden nur summarisch aufgeführt.

Der Kanton ZH verlangt ausführlichere Begründungen in der Botschaft zu den Verpflichtungen, die sich aus Nagoya-Protokoll ergeben, zur Konformität der Vorlage mit dem Nagoya-Protokoll und zur Art der Umsetzung des Nagoya-Protokolls durch andere Staaten.

Die EVP nimmt eine ausführliche eigene Kommentierung des Nagoya-Protokolls vor. Nach Art. 3 Nagoya-Protokoll seien menschliche genetische Ressourcen vom Geltungsbereich des Protokolls ausgenommen. Dies müsse in der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung explizit erwähnt werden. Die EVP bringt weiter vor, die Informationsstelle nach Art. 14 Nagoya-Protokoll erfülle ihrem Zweck nicht, wenn ein Staat einen Teil seiner Bevölkerung diskriminiere. Die Schweiz müsse sich deshalb dafür einsetzen, dass die Informationsstelle interveniere, wenn die innerstaatlichen Mechanismen nicht funktionieren. Das Protokoll sei entsprechend anzupassen.

Die Akademien der Wissenschaften erachten es als wichtig, dass die Forschungsförderung die Teilung nicht-monetärer Vorteile als Budgetposten akzeptiert und finanziert. Es seien zudem Möglichkeiten zu prüfen, um einem allenfalls erhöhten Zeit- und Finanzbedarf von Projekten mit komplexen ABS-Situationen zu begegnen und diesen aufzufangen (S. 24 der Botschaft). Die Konkretisierung der Sorgfaltspflicht, wie sie in den Ausführungen zur Rechtslage beschrieben ist (S. 29 der Botschaft), sei für die nicht kommerzielle Forschung, insbesondere für die nicht-kommerziellen ex-situ Sammlungen, in dieser Differenziertheit (Unterscheidung zwischen NP-Staaten mit rechtlicher Regelung, ohne rechtliche Regelung sowie CBD-Staaten) nicht praktikabel. Für die nicht-kommerzielle Nutzung in der akademischen Forschung sei deshalb eine Beschränkung auf die vorgeschlagene Mindestinformation (genutzte genetische Ressource sowie deren Quelle) angezeigt.

Die Schutzorganisationen bringen diverse konkrete Änderungsanträge zur Botschaft vor. Diese beziehen sich aber fast ausschliesslich auf die von ihnen beantragten Änderungen an der Vorlage. Folgende Anträge sind hier hervorzuheben (Änderungen gestrichen oder in fett):

- S. 17: Entsprechend fallen biologische Ressourcen, welche nicht als genetische Ressourcen genutzt werden (~~z. B. Handels- oder Konsumgüter in biotechnologischen Verfahren~~) nicht unter den Geltungsbereich des Protokolls.
- S. 19: Allerdings wurde während der Verhandlung auch erkannt [ . . . ] weshalb ein zusätzlicher Artikel 10 angenommen wurde, der die mögliche Einführung eines globalen multilateralen Mechanismus zur Aufteilung der Vorteile für diese Situation vorsieht **sowie ein Artikel 11, der die Vertragsparteien in solchen Fällen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auffordert.**
- S. 22: Somit entsteht ein positiver Anreiz damit die biologische Vielfalt global erhalten bleibt und ihre Bestandteile nachhaltig genutzt werden, und **idealerweise** ~~gegebenenfalls~~ werden auch die dafür notwendigen Ressourcen bereitgestellt.
- S. 31: Zur Vermarktung zählen insbesondere das Verkaufen von ~~genutzten genetischen Ressourcen~~ **Produkten, für deren Entwicklung genetische Ressourcen genutzt wurden** sowie alle anderen Rechtsgeschäfte, die monetäre Vorteile aus genutzten genetischen Ressourcen bringen, zum Beispiel Lizenzen, Pfandverträge oder ähnliche Rechtsgeschäfte.
- S. 35: Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, kann der Bund allenfalls die Verwendung der ~~genutzten genetischen Ressource~~ **Produkte, für deren Entwicklung genetische Ressourcen genutzt wurden** bzw. des genutzten sich auf genetische Ressourcen beziehenden traditionellen Wissens verbieten.

Weiter bringen die Schutzorganisationen insbesondere folgende Bemerkungen zur Botschaft vor:

- Aus der Botschaft (S. 28) gehe hervor, dass die Sorgfaltspflicht sowohl für jene gilt, welche eine genetische Ressource nutzen wie auch für jene, die unmittelbar Vorteile aus der Nutzung einer genetischen Ressource erzielen. Unklar bleibe dabei aber, welches Element ausschlaggebend ist, damit letztere unter die Sorgfaltspflicht fallen, ob beispielsweise der

Firmensitz in der Schweiz liegen muss, oder ob die Nutzung oder die Kommerzialisierung in der Schweiz stattfinden muss.

- In der Botschaft (S. 28) werde ausser Acht gelassen, welche Regelungen bei einer Weitergabe von genetischen Ressourcen und damit verbundenem traditionellen Wissen an Dritte hinsichtlich Vorteilsausgleich gelten sollen, das heisst bei Fällen, in denen unmittelbare Vorteile aus der Nutzung einer genetischen Ressource oder des damit verbundenen traditionellen Wissens erzielt werden, aber der Zugang dazu nicht im Ursprungsland erfolgt ist.
- Die Botschaft legt dar, dass die Sorgfaltspflicht für genetische Ressourcen, die aus einem Land stammen, welches nicht Vertragspartei des Nagoya-Protokolls ist, nicht gilt (S. 29). Die Schutzorganisationen plädieren dafür, dass bei der Nutzung und Vermarktung von genetischen Ressourcen und damit zusammenhängenden traditionellen Wissens in der Schweiz immer PIC und MAT nach geltender Rechtslage in den Herkunftsländern vorliegen sollen und schlagen vor, dass die Meldestellen für alle genutzten genetischen Ressourcen einen PIC und MAT verlangen. Der Nutzer soll die Möglichkeit erhalten zu erklären, warum er diese nicht vorweisen kann, falls dies der Fall ist.
- Gemäss Botschaft soll der Vollzug schwerpunktmässig bei mutmasslichen Verstössen gegen die eingeführten Massnahmen liegen (S. 35). Die Schutzorganisationen verlangen eine genauere Regelung, wie überprüft wird, dass die Sorgfaltspflicht eingehalten wird. Ein Vollzug nur bei Hinweis auf mutmassliche Verstösse sei ungenügend. Damit werde die Kontrollfunktion über die Einhaltung der Sorgfaltspflicht auf die Vertragsparteien, welche die genetischen Ressourcen zur Verfügung stellen und auf die Zivilgesellschaft abgewälzt.

Swiss-Seed möchte mehr Angaben zu den finanziellen und personellen Auswirkungen (S. 25 der Botschaft). Ihr scheint der geplante Aufwand unverhältnismässig hoch.

Die Université de Neuchâtel, Faculté de droit, äussert sich in ausführlicher Weise zur Botschaft. Sie bemängelt, die Sorgfaltspflicht sei in der Botschaft zu wenig klar erläutert (S. 27 ff.). Insbesondere sei der Bezug zu den Anforderungen an den Vorteilsausgleich nicht hergestellt. Der Université de Neuchâtel stellt sich die Frage, wie oft sie jährlich von der Sorgfaltspflicht betroffen sein wird und wie sie ihrer Pflicht in der Praxis nachkommen soll.

Der SNF hält betreffend die Nicht-kommerzielle Forschung (S. 37 ff. der Botschaft) insbesondere fest, er beabsichtige, in seinen Gesuchsformularen auf die neuen ABS-Bestimmungen im NHG hinzuweisen und von den Gesuchstellenden eine formale Bestätigung zu verlangen, dass die ABS-Vorschriften eingehalten werden, falls beim Forschungsvorhaben genetische Ressourcen bzw. sich darauf beziehendes traditionelles Wissen aus einem Nagoya-Protokoll-Land genutzt werden. Er stellt zudem weitere Massnahmen seinerseits zwecks Umsetzung der neuen NHG-Anforderungen in Aussicht. Der SNF macht aber darauf aufmerksam, dass er keine Kontrollaufgaben übernehmen kann. Insbesondere könne er nicht überprüfen, ob die von den Gesuchstellenden abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen. Sollte eine solche Kontrolle beabsichtigt bzw. erforderlich sein, wäre der SNF, dessen öffentliche Aufgabe in der Förderung und Evaluation wissenschaftlicher Forschung besteht, die falsche Stelle und sein Reglement über den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der falsche Regelungsort dafür.

Die EKAH legt in ihrer Stellungnahme dar, wie das Nagoya-Protokoll ihres Erachtens auszulegen ist. Sie hält fest, im Rahmen der Umsetzung des Nagoya-Protokolls ins schweizerische Recht gehe es nicht mehr um die Diskussion der aus ethischer Sicht grundsätzlichen Frage, ob genetische Ressourcen als Eigentum der Menschheit (common heritage of mankind) zu betrachten sind oder ob der souveräne Staat über die Eigentums- bzw. Verfügungsrechte an diesen Ressourcen frei entscheiden kann. Diese Frage sei bereits im Rahmen des Protokolls zugunsten des letzteren Konzepts entschieden worden: Genetische Ressourcen fallen unter das Recht souveräner Staaten. Nach Ansicht der EKAH ist diese Prämisse sowohl im Hinblick auf ihre ethische Begründbarkeit als auch auf ihre Folgen nicht unumstritten.

## 6. Anhang: Liste der eingeladenen sowie der teilnehmenden Stellen und Organisationen

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
	<b>1</b>	<b>Kantone / Cantons / Cantoni</b>		<b>27</b>		
1	1	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH	ja	ja	A
2	1	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE	ja	ja	Z
3	1	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU	ja	ja	ZA
4	1	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR	ja	ja	ZA
5	1	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ	ja	ja	ZA
6	1	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW	ja	ja	Z
7	1	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW	ja	ja	Z
8	1	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL	ja	ja	A
9	1	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG	ja	ja	ZA
10	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR	ja	ja	ZA
11	1	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO	ja	ja	KP
12	1	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS	ja	ja	ZA
13	1	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL	ja	ja	ZA
14	1	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH	ja	ja	ZA
15	1	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR	ja	ja	Z
16	1	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI	ja		
17	1	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG	ja	ja	Z
18	1	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR	ja	ja	Z
19	1	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG	ja	ja	ZA
20	1	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG	ja	ja	ZA
21	1	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI	ja		
22	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD	ja	ja	ZA
23	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS	ja	ja	ZA
24	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE	ja	ja	ZA

<sup>3</sup> Z = Zustimmung; ZA = Zustimmung mit Anträgen; A = Ablehnung; KP = Kein Positionsbezug

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
25	1	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE	ja	ja	ZA
26	1	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU	ja	ja	ZA
27	1	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) Conferenza dei Governi cantonali (CdC)	KdK	ja		
	<b>2</b>	<b>Politische Parteien</b>		<b>12</b>		
28	2	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP Parti bourgeois-démocratique PBD Partito borghese democratico PBD	BDP	ja		
29	2	Christlichdemokratische Volkspartei CVP Parti démocrate-chrétien PDC Partito popolare democratico PPD	CVP	ja		
30	2	Christlich-soziale Partei Obwalden csp-ow	CSP-OW	ja		
31	2	Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis	CSPO	ja		
32	2	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP Parti évangélique suisse PEV Partito evangelico svizzero PEV	EVP	ja	ja	ZA
33	2	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP	ja	ja	A
34	2	Grüne Partei der Schweiz GPS Parti écologiste suisse PES Partito ecologista svizzero PES	GPS	ja	ja	ZA
35	2	Grünes Bündnis GB (Mitglied GPS) Alliance Verte AVeS Alleanza Verde AVeS	GB	ja		
36	2	Grünliberale Partei glp Parti vert'libéral pvl	GLP	ja		
37	2	Lega dei Ticinesi (Lega)	Lega	ja		
38	2	Mouvement Citoyens Romand (MCR)	MCR	ja		
39	2	Schweizerische Volkspartei SVP Union Démocratique du Centre UDC Unione Democratica di Centro UDC	SVP	ja	ja	A
40	2	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS Parti socialiste suisse PSS Partito socialista svizzero PSS	SPS	ja	ja	ZA
	<b>3</b>	<b>Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete</b>		<b>3</b>		
41	3	Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	ja	ja	KP
42	3	Schweizerischer Städteverband	SSV	ja	ja	KP
43	3	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB	ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
	<b>4</b>	<b>Dachverbände der Wirtschaft</b>		<b>8</b>		
44	4	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere Swiss business federation	economiesuisse	ja	ja	ZA
45	4	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV) Union suisse des arts et métiers (USAM) Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	SGV	ja		
46	4	Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB) Union syndicale suisse (USS) Unione sindacale svizzera (USS)	SGB	ja	ja	KP
47	4	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV	ja	ja	KP
48	4	Schweiz. Bauernverband (SBV) Union suisse des paysans (USP) Unione svizzera dei contadini (USC)	Bauernverband	ja	ja	ZA
49	4	Schweizerische Bankiervereinigung (SBV) Association suisse des banquiers (ASB) Associazione svizzera dei banchieri (ASB) Swiss Bankers Association	SBV	ja		
50	4	Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz) Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse) Società svizzera degli impiegati di commercio (SIC Svizzera)	KV	ja		
51	4	Travail.Suisse	Travail.Suisse	ja		
	<b>5</b>	<b>Übrige Organisationen und Interessierte Kreise</b>		<b>152</b>		
52	5	Actelion Pharmaceuticals Ltd.	Actelion	ja		
53	5	Agrarallianz	Agrarallianz	ja		
54	5	Agridea	Agridea	ja		
55	5	Akademien der Wissenschaften Schweiz	Akademien der Wissenschaften	ja <sup>5</sup>	ja	ZA
56	5	Alliance Sud	Alliance Sud	ja		
57	5	Alpen-Initiative	Alpen-Initiative	ja		
58	5	Arbeitsgemeinschaft Naturgemässe Waldwirtschaft (ANW)	ANW	ja		
59	5	Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter	ASR	ja		
60	5	Archäologie Schweiz	Archäologie Schweiz	ja		

<sup>4</sup> Die Akademien der Wissenschaften äusserten sich stellvertretend für SAMW, SCNAT und SATW

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
61	5	Ärzte und Ärztinnen für Umweltschutz (aefu)	aefu	ja		
62	5	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture (AGORA)	AGORA	ja		
63	5	Association des Industries Chimiques Genevoises	AICHG	ja		
64	5	avenir-suisse	avenir-suisse	ja		
65	5	Basler Appell gegen Gentechnologie	Basler Appell	ja	ja	ZA
66	5	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz (BPUK)	BPUK	ja		
67	5	Blauen Insitut	Blauen Insitut	ja		
68	5	Biokosma AG	Biokosma	ja		
69	5	Bio Suisse	Bio Suisse	ja	ja	ZA
70	5	CABI Europe - Switzerland	CABI	ja		
71	5	Caritas Schweiz	Caritas	ja		
72	5	Centre Patronal	CP	nein	ja	A
73	5	CIPRA Schweiz	CIPRA	ja		
74	5	CleantechAlps	CleantechAlps	ja		
75	5	Cleantech Switzerland	Cleantech CH	ja		
76	5	Coop Hauptsitz	Coop	ja		
77	5	cosmetochem	cosmetochem	nein	ja	ZA
78	5	Culture Collection of Switzerland CCOS	CCOS	ja	ja	ZA
79	5	Eco Swiss	Eco Swiss	ja	ja	KP
80	5	Ecopolitics GmbH	Ecopolitics	ja		
81	5	Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich	EKAH	nein	ja	ZA
82	5	Equiterre, Partnerin für nachhaltige Entwicklung	Equiterre	ja		
83	5	Erklärung von Bern	EvB	ja	ja	ZA
84	5	Fachverband Laborberufe	Laborberufe	ja		
85	5	Fachverein Wald des SIA	Fachverein Wald	ja		
86	5	Farma Industria Ticino	Farma Industria Ticino	ja	ja	Z
87	5	Fastenopfer	Fastenopfer	ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
88	5	F. Hoffmann-La Roche AG	Roche	ja	ja	ZA
89	5	Federation des Pepinieristes-Viticulteurs Suisse (FPVS)	FPVS	nein	ja	ZA
90	5	Föderation der Schweiz. Nahrungsmittel-Industrien (Fial)	Fial	ja		
91	5	Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)	FiBL	ja	ja	ZA
92	5	FIBER Fischereiberatungsstelle	FIBER	ja		
93	5	FMH Swiss Medical Association	FMH	ja		
94	5	FSC Arbeitsgruppe Schweiz	FSC	ja		
95	5	Garten-Center Fachverband	Garten-Center	ja		
96	5	Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz	GfbV	ja	ja	ZA
97	5	Givaudan Suisse SA	Givaudan	ja		
98	5	Greenpeace Schweiz	Greenpeace	ja	ja	ZA
99	5	HELVETAS Swiss Intercooperation	HELVETAS	ja		
100	5	Helvetia Nostra – Fondation Franz Weber	Helvetia Nostra	ja		
101	5	Holzindustrie Schweiz	Holzindustrie	ja		
102	5	Hortus Botanicus Helveticus	Hortus Botanicus Helveticus	ja		
103	5	IBMA - Schweiz	IBMA	ja		
104	5	Indo-Swiss Collaboration in Biotechnology	ISCB	ja		
105	5	Intergenerika	intergenerika	ja	ja	ZA
106	5	Interpharma	Interpharma	ja	ja	ZA
107	5	IOBC - Schweiz	IOBC	ja	ja	ZA
108	5	IP-Suisse	IP-Suisse	ja		
109	5	Jagd Schweiz	Jagd Schweiz	ja		
110	5	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz	JFK	ja		
111	5	Jardin Suisse	Jardin Suisse	ja		
112	5	Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL)	KBNL	ja	ja	ZA
113	5	Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FoDK)	FoDK	ja		
114	5	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (KOLAS)	KOLAS	ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
115	5	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)	KVU	ja		
116	5	Umweltallianz	Umweltallianz	ja		
117	5	Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz	karch	ja		
118	5	Max Havelaar-Stiftung (Schweiz)	Max Havelaar	ja	ja	ZA
119	5	Merck Serono S.A.	Merck Serono	ja		
120	5	Migros Genossenschafts-Bund	Migros	ja	ja	ZA
121	5	Mountain Wilderness	MW	ja	ja	KP
122	5	Naturfreunde Schweiz (NFS)	NFS	ja		
123	5	Nestlé Suisse S.A.	Nestlé	ja		
124	5	Netzwerk Schweizer Pärke	Netzwerk Schweizer Pärke	ja		
125	5	North-South Centre	N-SC	ja		
126	5	Novartis International AG	Novartis	ja	ja	ZA
127	5	PEFC Schweiz	PEFC	ja		
128	5	Pro Natura	Pro Natura	ja	ja	ZA
129	5	ProSpeciaRara	ProSpeciaRara	ja		
130	5	Rheinaubund (Schweizerische Arbeitgemeinschaft für Natur und Heimat)	Rheinaubund	ja		
131	5	Sanu – Bildung für nachhaltige Entwicklung	Sanu	ja		
132	5	SAVE Foundation (Sicherung der landwirtschaftlichen ArtenVielfalt in Europa)	SAVE	ja	ja	ZA
133	5	Schweizer Heimatschutz (SHS)	SHS	ja		
134	5	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	Swiss-Seed	ja	ja	ZA
135	5	Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz	SVS	ja	ja	ZA
136	5	Schweizer Zentrum für die Kartografie der Fauna (SZKF)	SZKF	ja		
137	5	Schweizer Wissenschafts- und Technologierat (SWTR)	SWTR	ja		
138	5	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Kräuterranbaues im Berggebiet (ArGe Bergkräuter)	ArGe Bergkräuter	ja		
139	5	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie	SAG	ja		

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
140	5	Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften <sup>6</sup>	SAMW	ja		
141	5	Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften SCNAT <sup>7</sup>	SCNAT	ja		
142	5	Schweizerische Akademie der technischen Wissenschaften <sup>8</sup>	SATW	ja		
143	5	Schweizerische Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM)	SBO-TCM	ja		
144	5	Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCG)	SCG	ja		
145	5	Schweizerische Gesellschaft für Ernährung (SGE )	SGE	ja		
146	5	Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung	SGH	ja		
147	5	Schweizerische Gesellschaft für Mikrobiologie	SGM	ja		
148	5	Schweizerisches Tropen- und Public Health-Institut	TPH	ja		
149	5	Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)	SGS	ja		
150	5	Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Kulturpflanzen (SKEK)	SKEK	ja	ja	ZA
151	5	Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW)	SKEW	ja		
152	5	Schweizerischer Apothekerverband	pharmasuisse	ja		
153	5	Schweizerischer Drogistenverband	SDV	ja	ja	ZA
154	5	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK-FEPS	SEK-FEPS	ja		
155	5	Schweizerischer Fachverband der Hersteller freiverkäuflicher Heilmittel (ASSGP)	ASSGP	ja		
156	5	Schweizerischer Floristenverband	Floristenverband	ja		
157	5	Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW	SKW	ja		
158	5	Schweizerische Normen-Vereinigung SNV	SNV	ja		
159	5	Schweizerischer Nationalfonds SNF	SNF	ja	ja	ZA
160	5	Schweizerische Union für Laboratoriumsmedizin	SULM	ja		
161	5	Schweizerische Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (suissepro)	suissepro	ja		
162	5	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen (usic)	usic	ja		

<sup>5</sup> Stellungnahme eingereicht durch die Akademien der Wissenschaften

<sup>6</sup> Stellungnahme eingereicht durch die Akademien der Wissenschaften

<sup>7</sup> Stellungnahme eingereicht durch die Akademien der Wissenschaften

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
163	5	Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG)	SVG	ja		
164	5	Schweizerische Vereinigung zum Schutz des Geistigen Eigentums	AIPPI	ja	ja	ZA
165	5	Schweizerische Vogelwarte	Vogelwarte	ja	ja	KP
166	5	Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)	SFV	ja		
167	5	Schweizerischer Forstverein	Forstverein	ja		
168	5	Schweizerischer Nationalpark	Nationalpark	ja		
169	5	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	SGPV	ja	ja	ZA
170	5	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SVU)	SVU	ja		
171	5	Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel (SVKH)	SVKH	ja		
172	5	Scienceindustries	science-industries	ja	ja	ZA
173	5	Slow Food Schweiz	SlowFood	ja		
174	5	Stiftung Natur und Wirtschaft	NaturundWirtschaft	ja		
175	5	Stiftung Praktischer Umweltschutz Schweiz (PUSCH)	PUSCH	ja		
176	5	StopOGM	StopOGM	ja		
177	5	Swiss Fair Trade	FairTrade	ja		
178	5	Swiss Technology Network – swissT.net	swissT.net	ja		
179	5	Swiss technology transfer association (swiTT)	swiTT	ja		
180	5	Swissaid	Swissaid	ja	ja	ZA
181	5	Swiss Biotech Association	SBA	ja		
182	5	swisscleantech Association	swisscleantech	ja	ja	Z
183	5	SwissMEM	SwissMEM	ja	ja	KP
184	5	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	swisssem	ja	ja	A
185	5	Syngenta International AG	Syngenta	ja	ja	ZA
186	5	Touring Club Schweiz (TCS)	TCS	ja		
187	5	Universität Basel, Vizerektorat Forschung und Nachwuchsförderung		nein	ja	A
188	5	Université de Neuchâtel, Faculté de droit		nein	ja	ZA
189	5	Uniterre	Uniterre	ja	ja	ZA

Nummer	Gruppe	Name	Kürzel	Eingeladen	Antwort	Position <sup>4</sup>
190	5	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	VKCS	ja		
191	5	Verband Kompost- und Vergärwerke Schweiz (VKS)	VKS	ja		
192	5	Verband Schweizer Forstpersonal (VSF)	VSF	ja		
193	5	Verband Schweizer Pilzproduzenten (VSP)	VSP	ja		
194	5	JardinSuisse	JardinSuisse	ja		
195	5	Verband Schweizerischer Forstunternehmungen (VSFU)	VSFU	ja		
196	5	Verband Schweizerischer Patent- und Markenanwälte	VSP	ja	ja	KP
197	5	Verband Schweizerischer Saatgut- und Jungpflanzenfirmen	VSSJ	ja		
198	5	Verband zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz	VZFS	ja		
199	5	Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz	VIPS	ja		
200	5	Vereinigung für Umweltrecht	VUR	ja		
201	5	Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern (VKMB)	VKMB	ja		
202	5	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten (VSF)	VSF	ja		
203	5	Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	VCS	ja		
204	5	Vision Landwirtschaft	Vision Landwirtschaft	ja		
205	5	Waldwirtschaft Schweiz (Dachverband der Waldeigentümer) WVS	WVS	ja		
206	5	Weleda AG	Weleda	ja		
207	5	WWF Schweiz	WWF	ja	ja	ZA
208	5	Zentrum des Datenverbundnetzes der Schweizer Flora (ZDSF)	ZDSF	ja		
209	5	zooschweiz	zooschweiz	ja	ja	KP